



JAHRES- BERICHT 2023

Amt für Soziales und Pflege

INHALT

Vorwort	4
Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII	6
Hilfe zum Lebensunterhalt	7
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	8
Hilfen zur Gesundheit	10
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	12
Hilfen zur Teilhabe an Bildung - Schulbegleitungen	13
Projekt „Lücken schliessen“	16
Förderung von Menschen mit Autismus	17
Gemeinsame Anlaufstelle	17
Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	18
Ausbildungsförderung	20
Finanzierung von Beratungsstellen und Diensten der psychosozialen Versorgung im Kreis Steinfurt	22
Sucht- und Drogenberatungsstellen	23
Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und Familienunterstützender Dienste (FuD)	23
Kontakt- und Beratungsstellen	24
Hinzuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen	24
Schuldnerberatungsstellen	25
Gehörlosenberatungsstelle	25
Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	25
Weitere Zuschüsse	27

Hilfen zur Pflege	28
Pflege in häuslicher Umgebung	28
Pflege in Einrichtungen	30
Investitionskostenförderung	34
Investitionskostenförderung Ambulante Pflegedienste	35
Bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss	36
WTG-Behörde (Heimaufsicht)	38
Allgemeine Aufgaben nach dem WTG	38
Die WTG-Behörde als Beratungsbehörde	39
Die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde	39
Pflegeatlas	43
Pflegeberatung	44
Pflegestützpunkte	45
Netzwerk Pflegeberatung	45
Wohnen	46
Wohnberatung	46
Landesinitiative: Endlich ein Zuhause!	47
Soziale Dienste	48
Sozialpsychiatrischer Dienst	48
Schwangerschaftskonfliktberatung	50
Schuldnerberatung	51
Ehrenamtliche Schuldnerberatung	52
Betreuungsbehörde	54
Statistik und Zahlen	55
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach dem Sozialgesetzbuch IX	56
Antragsverfahren im Schwerbehindertenrecht	58

VORWORT

Das Amt für Soziales und Pflege legt den Geschäftsbericht für das Jahr 2023 vor. Wir möchten Ihnen damit einen umfassenden Überblick über unsere Aufgaben und Dienste geben. Sie finden im Bericht die verschiedenen Leistungen, die inhaltlichen Schwerpunkte und auch die finanziellen Aufwendungen für die unterschiedlichen Bereiche.

Das Jahr 2023 wurde geprägt durch besondere gesetzliche Reformen, wie die Betreuungsrechtsreform und die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW, die wesentliche weitere Aufgaben für unser Amt definiert haben.

Ganz wesentlichen Einfluss auf verschiedenen Ebenen hatte die internationale Krisensituation. So hat der katastrophale russische Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 auch im Jahr 2023 weitreichende Folgen nach sich gezogen; die Fluchtbewegungen setzten sich fort, weltweit trat eine Ernährungskrise ein, verbunden mit einer Energie- und Finanzkrise. Die Auswirkungen waren und sind auch weiterhin komplex – für die Bundes-, Landes- und auch für die kommunale Ebene. Für unser Amt bedeutete dies deutliche Veränderungen im Bereich der finanziellen Hilfen (Sozialhilfe, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege), im Bereich der Eingliederungshilfe, in den Sozialen Diensten und in den psychosozialen Versorgungsstrukturen des Kreises Steinfurt.

Wir sind im Amt für Soziales und Pflege für die Unterstützung von Menschen im Kreis Steinfurt in besonderen Lebenslagen da. Zunehmend bemerkt man unterschiedliche Haltungen in der Gesellschaft zu sozialstaatlichen Unterstützungen. Es ist eine elementare Herausforderung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit auch unsere Demokratie wieder zu stärken. Wir möchten mit unseren Leistungen und Diensten – gemeinsam mit unseren Partnern – ein Stück dazu beitragen und mit verantwortlichem Ressourceneinsatz helfen, wo Bedarfe sind.

Ein herzlicher Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Soziales und Pflege für die geleistete Arbeit. Ein ebensolcher Dank geht an unsere Kooperationspartner in der gesamten Versorgungsstruktur; an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und an die etablierten privaten Vertragspartner sowie weitere Institutionen, mit denen wir zusammenarbeiten. Sie sind für uns verlässlich und ein Garant für fachlich gute Angebote im Kreis Steinfurt.



Dr. Martin Sommer
Landrat Kreis Steinfurt

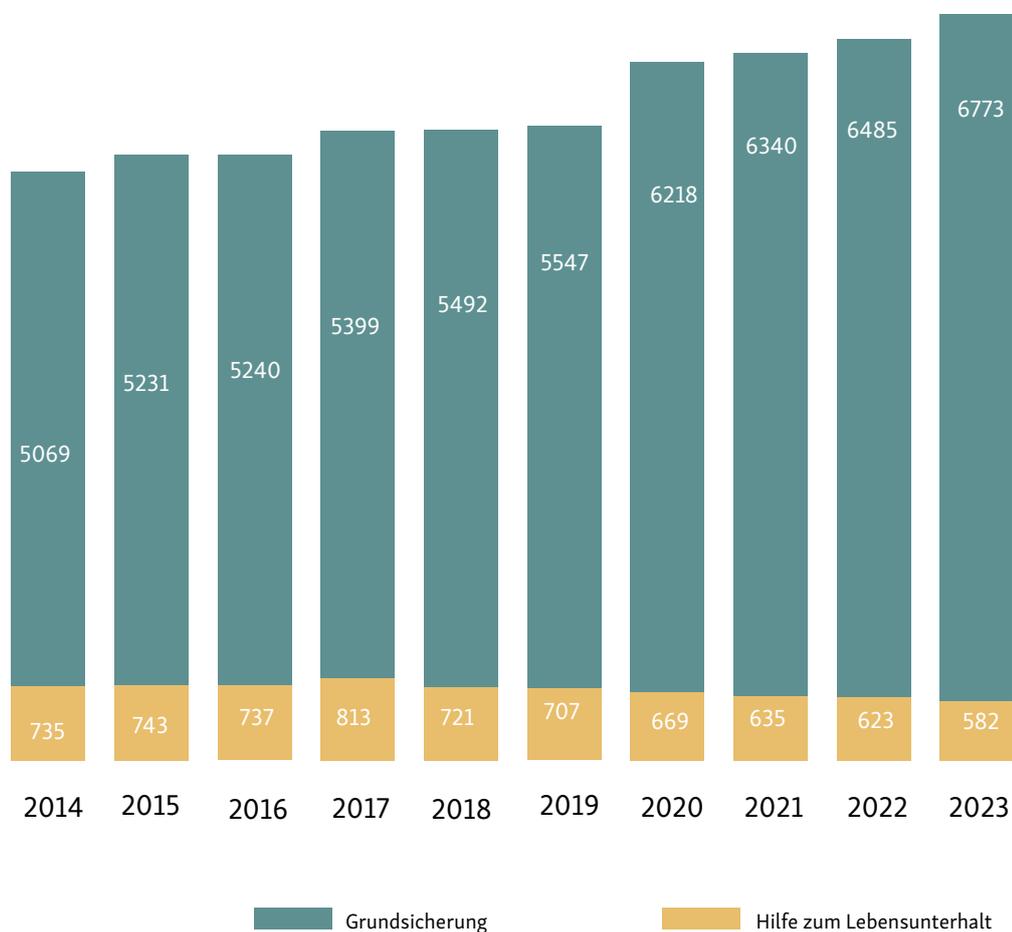
Tilman Fuchs
Dezernent für Schule, Kultur,
Sport, Jugend und Soziales

Roswitha Reckels
Leiterin des Amtes für
Soziales und Pflege

EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN NACH DEM SGB XII

Wer sich finanziell nicht selbst ausreichend helfen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen Institutionen (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Rentenversicherungsträger) erhält, hat einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Diese Leistungen gliedern sich in zwei verschiedene Hilfearten:

- „Hilfe zum Lebensunterhalt“ erhalten vorwiegend Personen, die als befristet voll erwerbsgemindert gelten.
- „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ richtet sich an Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze erreicht haben.



Entwicklung der Anzahl der Personen, die in den letzten 10 Jahren auf existenzsichernde Leistungen im Kreis Steinfurt angewiesen waren.

HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT

Im Jahr 2023 haben durchschnittlich 582 Personen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Es ergibt sich auch im Vergleich zum Jahr 2022 eine deutliche Verringerung um 6,58 %, obwohl auch im Jahr 2023 die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, gestiegen ist. Die stetige Verringerung der Fallzahlen kann neben Tätigkeiten der Fachaufsicht des Kreises (z.B. Kontrolle, ob Zugehörig-

keit zum Rechtskreis rechtmäßig ist) auch mit gesetzgeberischen Änderungen begründet werden. Beispielsweise werden mittlerweile sämtliche Personen, die im Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugeordnet. Aufgrund der gesunkenen Fallzahlen sind auch die Ausgaben 2023 gesunken.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vollständig mit Mitteln des Kreises Steinurt finanziert.

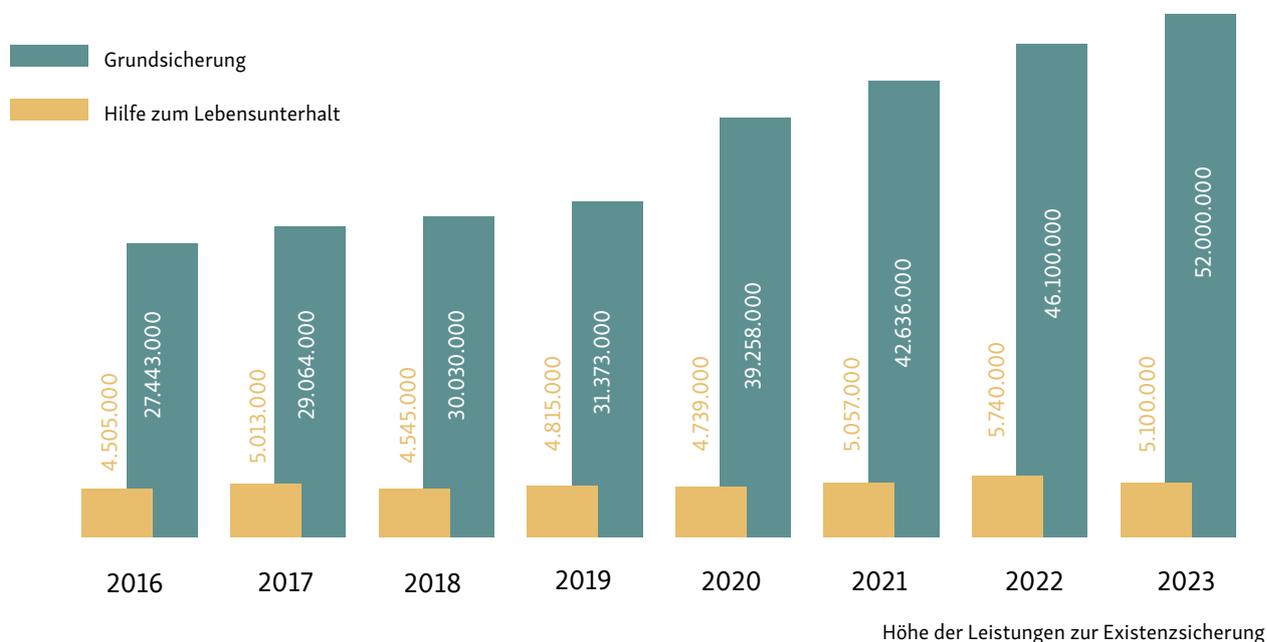
GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Kreisweit haben 2023 durchschnittlich 6.773 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen. Diese verteilen sich wie folgt:

- 5.823 in eigener Wohnung bzw. mit Eltern zusammenlebend
- 496 in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe
- 364 in stationären Pflegeeinrichtungen
- 90 in Ambulanten Wohngemeinschaften

Damit hat sich die Gesamtzahl im Vergleich zum Vorjahr um ca. 4,44 % erhöht. Der Zuwachs ist insbesondere auf Menschen aus der Ukraine, die aufgrund ihres Alters bzw. der Erwerbsminderung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und deshalb Grundsicherung erhalten, zurückzuführen.

Die Transferaufwendungen der Grundsicherung werden dem Kreis Steinfurt zu 100 % vom Bund erstattet.



Die Aufwendungen des Kreises Steinfurt für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind nach einer Steigerung bis 2017 aufgrund verschiedener Maßnahmen (s. vorherige Seite) deutlich zurückgegangen und danach nur moderat gestiegen. Die deutlichen Steigerungen in 2021 und 2022 sind insbesondere mit steigenden Kosten der Unterkunft zu erklären. Trotz der deutlichen Regelsatzerhöhung zum 01.01.2023 konnten aufgrund der Fallzahlensenkung die Ausgaben 2023 wieder erheblich reduziert werden.

Die Aufwendungen für die Grundsicherung sind dagegen erneut stark angestiegen. Die Zunahme im Jahr 2020 ist auf die Verlagerung der Zuständigkeit für Menschen in besonderen Wohnformen zurückzuführen. Aber die Aufwendungen steigen auch aufgrund deutlich höherer Kosten für die Unterkunft und großzügigeren gesetzlichen Regelungen des Bundes zur Einkommens- und Vermögensanrechnung (Freibetrag Werkstatteinkommen, Freibetrag

Betriebsrente, höherer Vermögensfreibetrag, Freibetragsgewährung aufgrund des Grundrentengesetzes). Ferner sind die deutlichen Fallzahlsteigerungen von Bedeutung. So ist die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von 2014 bis 2023 um 33,62 % gestiegen.

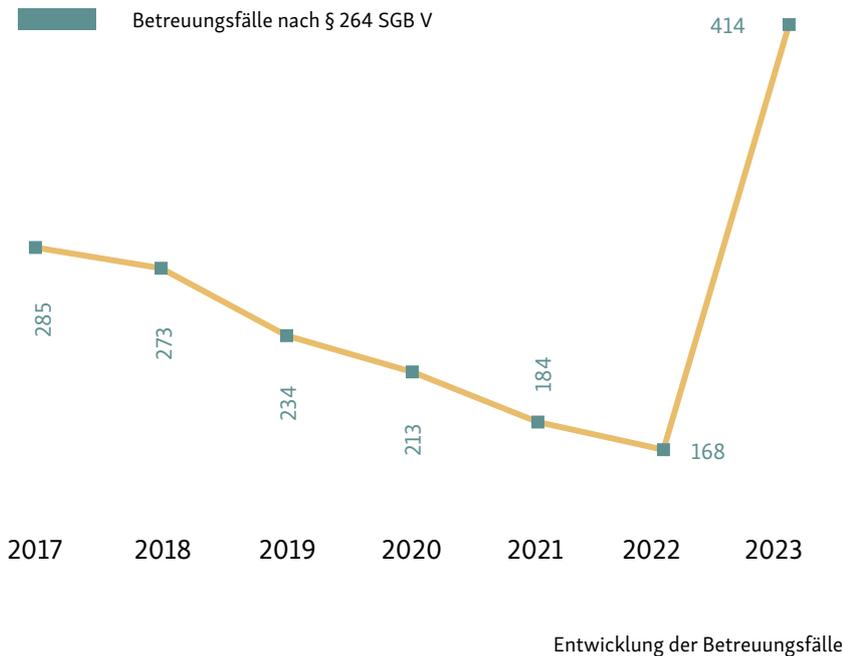
Die Thematik der Digitalisierung nahm in den letzten Jahren einen großen Stellenwert ein. In Zusammenarbeit mit den 24 Städten und Gemeinden, dem Jobcenter sowie der Kreis-IT wurde die eAkte inzwischen für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII, SGB II und AsylBLG eingeführt. Es kann festgestellt werden, dass sich deutliche Optimierungen im Prozessablauf zwischen den (sachbearbeitenden) Städten und Gemeinden sowie der Fachaufsicht des Kreises Steinfurt ergeben. Darauf aufbauend besteht der Fokus nun darauf, die digitale Vernetzung auch mit den antragstellenden Personen und nebenstehenden Akteuren zu erreichen, sodass die Potenziale des digitalen Wandels auch hier gewinnbringend ausgeschöpft werden.



HILFEN ZUR GESUNDHEIT

Es gibt leider zunehmend Menschen im Kreis Steinfurt, die nicht krankenversichert sind. Diesen Personen werden Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII gewährt. In der Regel erfolgt für diese Menschen eine Anmeldung als Betreuungsfall nach § 264 SGB V. Das bedeutet, dass die nicht versicherten Personen sich eine Krankenkasse nach Wahl aussuchen können. Sie erhalten eine elektronische Gesundheitskarte. Es ist damit nicht ersichtlich, dass die Krankenkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für die Betreuungsfälle entstehen, werden vom Kreis Steinfurt vierteljährlich erstattet. Zusätzlich werden angemessene Verwaltungskosten i.H.v. 5 % an die Krankenkassen geleistet.



Aufgrund der verstärkten Prüfung durch die Fachaufsicht des Kreises, ob nicht doch eine Möglichkeit der Aufnahme in eine Krankenversicherung besteht, konnten die Zahlen bis 2022 kontinuierlich gesenkt werden. Die deutliche Zunahme 2023 ist auf Menschen aus der Ukraine zurückzuführen, für die, sofern sie nicht in den Leistungsbezug des SGB II aufgenommen werden konnten, so gut wie keine Möglichkeit der Aufnahme in eine Krankenversicherung in Deutschland besteht.



Die Aufwendungen sind stark schwankend, da sich in Einzelfällen sehr hohe Aufwendungen ergeben können, die sich dann auf das Ergebnis auswirken. Die niedrigen Aufwendungen in den Jahren 2021 und 2022 sind auf die o. g. deutlich gesunkenen Fallzahlen zurückzuführen. Durch die deutliche Zunahme der Betreuungsfälle 2023 aufgrund der nicht versicherten Menschen aus der Ukraine sind die Aufwendungen für dieses Jahr auch stark gestiegen. In den nächsten Jahren ist noch einmal mit deutlichen Steigerungen zu rechnen, da von einigen Krankenkassen auch die endgültigen Abrechnungen erst verspätet übersandt werden.

EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Eingliederungshilfe für diese Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche. Ziel ist es, den betroffenen Menschen durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Der Kreis Steinfurt ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen ab Beginn der Schulbildung bis zu dessen Abschluss in allen Belangen der Eingliederungshilfe.

Für alle anderen Altersgruppen ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster verantwortlich.

Daneben erbringt der Kreis Steinfurt im Rahmen der Heranziehung durch den LWL die Leistung zur Beförderung für alle Altersgruppen.

Folgende Tätigkeitsfelder standen in 2023 im Fokus:

HILFEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG - SCHULBEGLEITUNGEN

Zur Bewältigung des Schulalltages benötigen Kinder mit Behinderungen eine differenzierte, ergänzende Unterstützung.

Schulbegleitungen leisten im Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wertvolle Hilfe. Je nach individuellem Bedarf gleichen sie bestehende gesundheitliche Einschränkungen aus. Sie übernehmen dabei jedoch ausdrücklich weder die Funktion einer zusätzlichen Lehrkraft noch sollen sie pädagogische Aufgaben übernehmen. Sie werden an allen Schulformen eingesetzt. Der Kreis Steinfurt hat mit fünf Trägern von Förderschulen Budgetverträge abgeschlossen, so dass dort – gebunden an jeweils vereinbarte Schlüsselschulbegleitungen zum Einsatz kommen können.

Die Schulbegleitungen sind bei den Caritasverbänden Emsdetten-Greven e. V., Steinfurt e. V., Rheine e. V. und Tecklenburger Land e. V., dem Deutschen Roten Kreuz Tecklenburger Land e. V. in Ibbenbüren, der Lebenshilfe e. V. mit Sitz in Greven und dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg angestellt. Zwischen den Trägern und dem Kreis Steinfurt bestehen für den Einsatz und die Aufgabeninhalte der Schulbegleitungen vertragliche Vereinbarungen.

Gegenüber dem vorherigen Schuljahr sind die Antragszahlen weiter gestiegen. Im Zuge der weiteren Inklusion an Regelschulen ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Für die Entscheidungsfindung liegen in der Regel Stellungnahmen der Schulaufsichtsbehörde, der Schule sowie ärztliche, psychologische und pädagogische Gutachten vor. Diese ersetzen im Einzelfall jedoch nicht eine Prüfung und ggf. weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch das bewilligende Fachamt, weil der Teilhabebedarf im schulischen Kontext zu beurteilen ist. Die Mitarbeiterinnen klären den individuellen Hilfebedarf in Absprache mit allen Beteiligten.

Insbesondere die Verpflichtung zur „personen-zentrierten Teilhabeplanung“ im Zuge der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes sind nun verbindlich umzusetzen. Dies ist – insbesondere vor dem Hintergrund der weiter ansteigenden Antragszahlen – eine besondere Herausforderung für das Diagnostikteam und auch die Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe. Ziel ist es, für die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zeitnah zum Schuljahresbeginn gute und bedarfsgerechte Lösungen sicherzustellen.

In 2023 wurden insgesamt 9.032.373 € für diese Leistung aufgewandt.



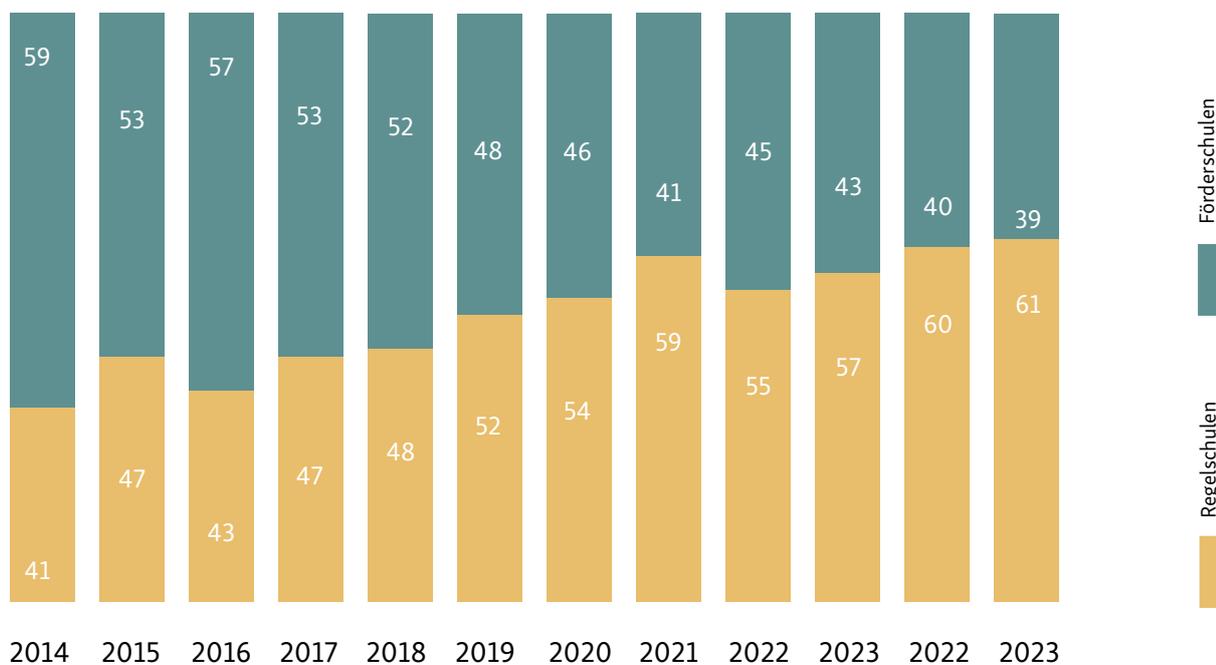
Anträge/Bewilligungen	Schuljahr					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
1. Gesamtanträge	365	370	408	437	493	534
1.1 davon Weitergewährsanträge	245	128	265	284	295	207
1.2 davon Neuanträge	120	242	143	153	198	327
2. davon Weiterleitungen/Ablehnungen	30	17	21	26	36	35
3. davon Bewilligungen	312	318	364	396	446	478
3.1 an Förderschulen, davon	145	146	176	200	222	227
Schwerpunkt geistige Entwicklung, davon	115	110	122	143	159	167
St. Elisabeth Schule Steinfurt	37	36	41	48	50	61
Christophorusschule Rheine	24	21	26	23	27	36
Don-Bosco-Schule Recke-Espel	20	21	22	31	37	34
Schule in der Widum Lengerich	27	28	28	29	30	26
andere gE-Schulen	7	4	5	12	15	10
Schwerpunkt körperliche u. motorische Entwicklung (Ernst-Klee-Schule Mettingen)	23	20	27	29	26	26
andere Förderschwerpunkte	7	16	27	28	37	34
3.2 an Regelschulen, davon	167	172	188	196	224	251
Grundschulen	105	113	115	111	136	151
Hauptschulen	9	4	9	5	14	17
Realschulen	17	20	27	30	32	37
Gymnasien	3	3	2	5	4	5
Sonstige Regelschulen	33	32	35	45	38	41

Überblick über die Fallzahlen in den jeweiligen Schulen und die Entwicklung der letzten Jahre

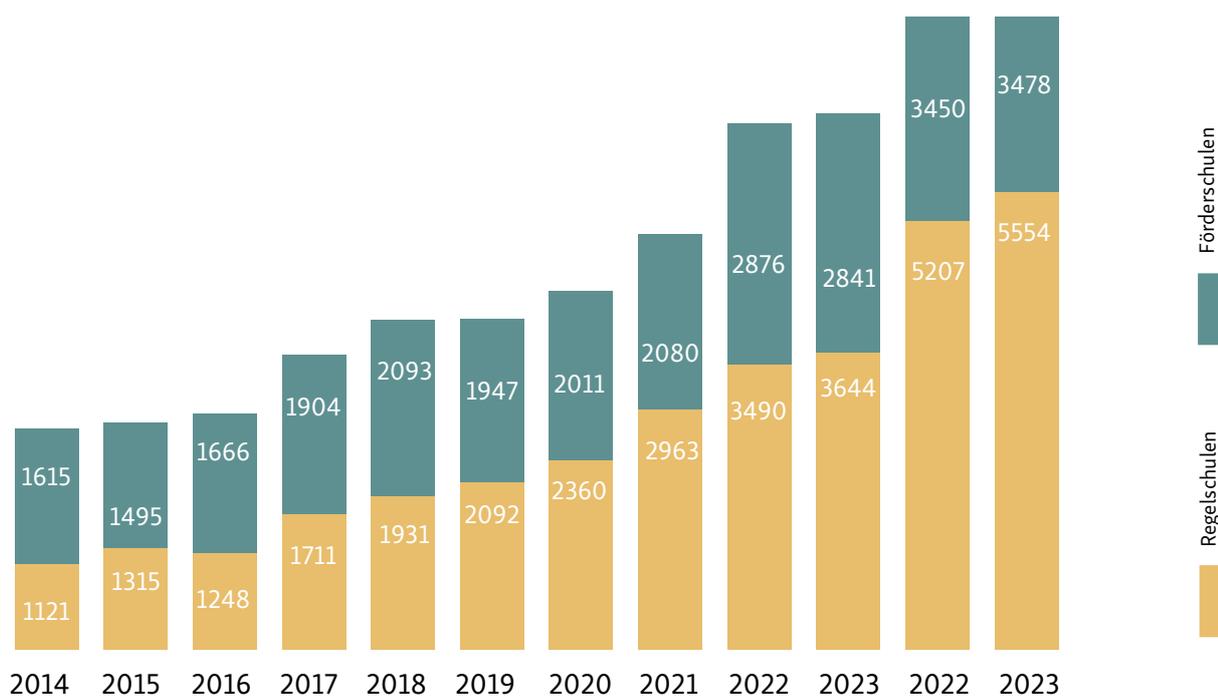


Die folgende Grafik zeigt einen Überblick über die prozentuale Verteilung des Aufwandes für die Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen. Sie gibt Aufschluss über das Fortschreiten der In-

klusion. Der Aufwand für Schulbegleitungen an Förderschulen sinkt, im Gegenzug steigt dieser deutlich an den Regelschulen.



Prozentuale Verteilung des Aufwandes für Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen



Überblick der Jahre 2012 – 2023; Aufwand in Tsd. €

PROJEKT „LÜCKEN SCHLIESSEN“

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe teilen sich zwischen verschiedenen Kostenträgern auf. So ist für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Beeinträchtigung (z. B. Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen eines ADHS oder Asperger-Autismus) das Jugendamt nach dem SGB VIII zuständig.

Für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung erbringt das Amt für Soziales und Pflege die Leistungen nach dem SGB IX. Neben den seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen gibt es allerdings auch Diagnosen, die keinen Leistungsanspruch im Rahmen der Eingliederungshilfe begründen; z. B. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder sozial-emotionalen Störungen, die nicht die Voraussetzungen des SGB VIII und IX erfüllen. Um diese Kinder unterstützen zu können, hat sich der Kreis Steinfurt entschlossen, das Projekt „Lücken schließen“ ins Leben zu rufen. Das Projekt bezieht sich auf alle Grundschulen im Kreis Steinfurt. Finanziert wird dieses aus Mitteln der Inklusionspauschale, die der Kreis Steinfurt vom Land NRW erhält um die schulische Inklusion zu fördern.

Gemeinsam mit dem Schul- und dem Kreisjugendamt wurde eine unkomplizierte Möglichkeit für Grundschulen geschaffen, den Kindern, die aktuell keine Hilfen über die Eingliederungshilfe erhalten können, eine Begleitung zur Seite zu stellen. So sollten Lücken geschlossen, Synergieeffekte genutzt und flexible Lösungen umgesetzt werden.

Für das Schuljahr 2022/2023 konnten 28 Schulen für das Projekt „Lücken schließen“ eine Zusage erhalten. Beworben hatten sich 39 Grundschulen. Allen Schulen, die eine Zusage erhalten haben, wurde eine volle Stelle bewilligt. Das Gesamtvolumen der bewilligten Schulbegleitungen lag bei 930.000,00 Euro.

Das Projekt für dieses Schuljahr wurde in 2023 untersucht. An der Evaluation beteiligt haben sich erfreulicherweise neben 26 von 28 Schulen und 6 von 9 Leistungserbringern auch 27 von mindestens 32 Schulbegleitungen, die an einer intensiven Befragung teilnahmen.

Das Projekt wird deutlich positiv bewertet; sowohl eine Weiterführung als auch eine Ausweitung wird gewünscht. Die zusätzlichen Schulbegleitungen werden als wertvolle Unterstützung sowohl für die Schülerinnen und Schüler, für die diese konkret beantragt wurden, als auch für die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkräfte angesehen.

Auch für den Kreis Steinfurt als Träger der Eingliederungshilfe wirkt sich „Lücken schließen“ positiv aus. Immerhin 23 % der Schulen gaben an, dass Einzelanträge auf Schulbegleitungen vermieden wurden.

Für das Schuljahr 2023/2024 wurden in 2023 aus der Inklusionspauschale des Landes NRW 918.000 € aufgewendet. Von 49 Grundschulen, die sich beworben haben, konnte 42 eine Zusage gegeben werden. Es wurden 9 volle und 33 halbe Stellen für die zusätzlichen Unterstützungskräfte bewilligt.

Das Projekt wird weiter fortgesetzt mit dem Ziel, weitere Synergien zu erzielen.

FÖRDERUNG VON MENSCHEN MIT AUTISMUS

Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuelle Unterstützungen. Auch ihre Bezugspersonen aus den verschiedensten Lebensfeldern haben einen Beratungsbedarf.

Diese Unterstützung wird von der Autismus-Ambulanz des DRK Tecklenburger Land e. V., des Autismus-Beratungszentrums des DRK Kreisverband Steinfurt sowie dem Anbieter Fachdienste Autismus in Steinfurt geleistet. Der Kreis Steinfurt ist abschließend für die Hilfeplanung verantwortlich.

**In 2023 wurden insgesamt 84 Menschen begleitet und gefördert.
Die Aufwendungen hierfür betragen 501.482 €.**

GEMEINSAME ANLAUFSTELLE

Mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber seinen politischen Willen bekundet, die Forderung nach der sog. Großen Lösung umzusetzen. Das Gesetz sieht die Gewährung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus einer Hand ab dem Jahr 2028 vor. Bisher gibt es hierzu jedoch noch differenzierte Anspruchsgrundlagen im SGB IX für die Eingliederungshilfe bei den Ämtern für Soziales und im SGB VIII für die Jugendämter. Die Umsetzung hängt von dem spätestens bis zum 01.01.2027 zu erlassenden Bundesgesetz ab.

Gemeinsam verfolgen das Jugendamt des Kreises Steinfurt und das Amt für Soziales und Pflege das Ziel, auch schon vor der Großen Lösung eine Vereinfachung für die Eltern, Kinder und Jugendlichen im Kreisjugendamtsbezirk zu realisieren. Daher gab es in 2023 Planungen, die zuständigen Bereiche aus dem Ämtern Soziales und Pflege und Jugendamt zusammenzuführen und eine „gemeinsame Anlaufstelle“ zu bilden. In 2023 ist die konkrete Umsetzung absehbar.

Zur Vorbereitung wurden die jeweiligen Prozesse erhoben, Haltungen diskutiert, rechtliche Unterschiede und verschiedene Arbeitsweisen untersucht. Abgestimmt wurde, dass in der sog. Gemeinsamen Anlaufstelle die pädagogischen Mitarbeitenden des Amtes Soziales und Pflege und des Kreisjugendamtes in einem Team zusammenarbeiten. Die Verfahrenslotsin wurde eng eingebunden und beteiligt.

Die gemeinsame Anlaufstelle ist zum 01.02.2024 gestartet. Damit wird die betreffende Zielgruppe innerhalb der Kreisverwaltung leichtere Wege haben - unabhängig von der Art der Beeinträchtigung gibt es eine klar definierte einheitliche Erreichbarkeit. Der Kreis Steinfurt macht sich damit auf den Weg zur Großen Lösung der inklusiven Jugendhilfe.

FACHSTELLE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM BERUF

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf unterstützte auch in 2023 berufstätige Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber. Die Unterstützung ist für Betriebe und die Menschen mit Behinderungen kostenfrei.

Die Fachstelle bewilligt diese Leistungen und ist zentral für Aufgaben des besonderen Kündigungsschutzes eingesetzt. Sie arbeitet dabei eng mit dem LWL- Inklusionsamt Arbeit zusammen. Sie wird von dort von beratenden Ingenieuren und z.B. dem Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderungen unterstützt. Menschen mit seelischen Behinderungen können sich ebenfalls bei Problemen im Arbeitsverhältnis an die Fachstelle wenden. Hier erfolgt die Unterstützung durch den Psychosozialen Fachdienst. Dieser ist beim Verein „Lernen Fördern e.V.“ angesiedelt.

Zu den Kernaufgaben der Fachstelle gehört daneben auch die Vorbeugung von Problemen jedweder Art in den Betrieben. Das Arbeitsfeld Prävention wird zunehmend in Anspruch genommen (Vermeidung krankheitsbedingter Ausfälle Wiedereinstieg nach langer Erkrankung). Ebenso ist die Fachstelle zunehmend in die Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement eingebunden, welches mittlerweile auch durch gesetzliche Vorgaben in den Betrieben vorzuhalten ist.

Entscheidend für den Erfolg der Arbeit ist der Kontakt zu den Betrieben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vertretungen, insbesondere derjenigen für die Menschen mit Behinderungen. Haus- und Betriebsbesuche stehen

daher im Mittelpunkt der Arbeit. Ebenso steigen in den letzten Jahren die Zahlen der Präventionsverfahren sowie des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betriebsbesuche	141	219	168	181	209	199
Hausbesuche	58	41	32	32	26	28
Präventions-/ BEM-Verfahren	95	98	60	103	113	106

Vordringliches Ziel ist die dauerhafte Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in das Berufsleben, vornehmlich in den „Ersten Arbeitsmarkt“. Behinderungsbedingte Nachteile sollen soweit wie möglich ausgeglichen werden, Fähigkeiten gefördert und gestützt, Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Hierfür werden

Betrieben Zuschüsse zu passgenauen technischen Arbeitshilfen bewilligt. Sie dienen dem Ausgleich der jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen der Menschen an ihren Arbeitsplätzen. Die Leistungen für die Betriebe stellen damit auch eine Form der Wirtschaftsförderung dar.

Steinfurt	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungsfälle:	120	123	165	93	95
Fördervolumen:	470.394 €	352.639 €	458.149 €	433.926 €	523.836 €

Finanzieller Gesamtüberblick

Die Fachstelle kann verschiedene Leistungen gewähren. Hierzu gehören persönliche technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung oder auch Erhaltung einer selbständigen Existenz sowie Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen. Alle Leistungen dienen dem Ziel, Teilhabe an Arbeit zu ermöglichen. Die Leistungsfälle werden statistisch erst in dem Kalenderjahr erfasst, in dem die Auszahlung erfolgt. Im Jahr 2020 konnten durch die Corona-Pandemie nur in begrenztem Umfang Betriebsbesuche zur Prüfung der beantragten Hilfen erfolgen, so dass Hilfen anhand der Aktenlage gewährt wurden. Dadurch lagen die Ausgaben im Jahr 2021 höher als im Vorjahr. Zusätzlich wurden von einem großen Arbeitgeber in den Jahren 2020 und 2021 eine größere Anzahl ähnlicher Hilfen mit einem jeweils eher geringen Kostenaufwand beantragt. Durch die steigende Inflation seit 2022 haben sich die Kosten je Einzelfall erhöht.

Im Frühjahr 2023 wurden beim Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe die politischen Grundlagen für das „Projekt Inklusiver Arbeitsmarkt“ gelegt. Diese werden sich künftig auch auf die Arbeit der Fachstelle auswirken.

Ziel des Projektes sind:

- Die Zahl der Werkstattbeschäftigten sinkt im Vergleich zum 01.01.2023 bis zum 01.01.2030 um 10 %.
- Die spezifische Arbeitslosenzahl von Menschen mit Behinderungen in Westfalen-Lippe sinkt im Vergleich zum 01.01.2023 bis zum 01.01.2030 um 10 %.
- Der LWL als Arbeitgeber verbessert seine Beschäftigungsquote der Menschen mit einer Schwerbehinderung bis zum 01.01.2030 auf 10 %.

AUSBILDUNG- FÖRDERUNG

Das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) unterscheidet zwischen dem „Schüler-BAföG“ und dem BAföG für Studierende. Das „Amt für Ausbildungsförderung“ des Kreises Steinfurt ist zuständig für das „Schüler-BAföG“.

Es sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe jedoch in der Regel nicht. Wenn schulische Ausbildungen einen Berufsabschluss voraussetzen oder diesen vermitteln, sind sie oftmals grundsätzlich förderungsfähig.

Sind das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern und des Ehepartners bzw. Ehepartnerin nicht auf das BAföG anzurechnen, wird der BAföG-Höchstsatz gezahlt. Dieser ist abhängig von der

- Art der Ausbildung und
- Unterbringung des Auszubildenden.

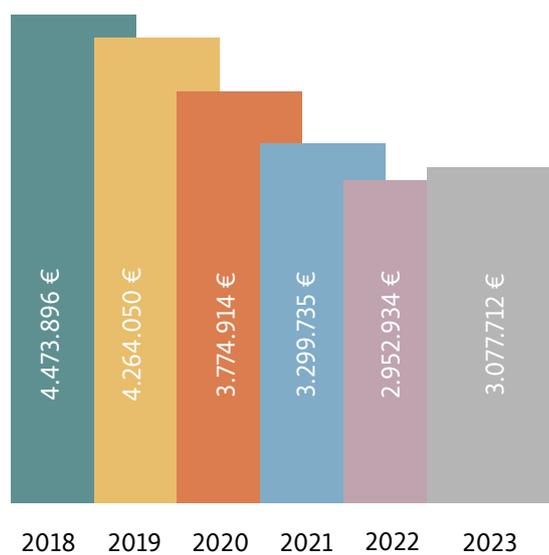
Vorrangige gesetzliche Ansprüche sowie tarifliche Leistungen in verschiedenen Ausbildungsbereichen bedingen einen Rückgang der Antragszahlen.

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt in vollem Umfang aus Mitteln des Bundes.

Antragsentwicklung



Ausgaben



© AdobeStock_209669008 stock.adobe.com

FINANZIERUNG VON BERATUNGSGSTELLEN UND DIENSTEN DER PSYCHO- SOZIALEN VERSORGUNG

Nicht nur direkte Leistungen an Personen, sondern auch Zuschüsse an verschiedene Beratungsstellen, Vertragspartner und Institutionen sind Bestandteil der Aufgaben des Amtes für Soziales und Pflege. Diese Dienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Infrastruktur des Kreises Steinfurt.

SUCHT- UND DROGENBERATUNGSSTELLEN

Der Kreis Steinfurt finanziert seit vielen Jahren ein dezentrales Angebot im Rahmen einer Grundversorgung von Sucht- und Drogenberatungsstellen. Mit den Caritasverbänden Rheine e.V., Steinfurt e.V., Emsdetten-Greven e.V. und Ibbenbüren e.V., der Diakonie West e.V. sowie der Aktion Selbsthilfe e.V. in Rheine bestehen vertragliche

Regelungen. Sie erstrecken sich auf die Bereiche allgemeine Beratung und Nachsorge, Suchtvorbeugung und psychosoziale Beratung. Insgesamt werden kreisweit 15 Stellen finanziert. Weiterhin hat sich das niederschwellige Angebot „offenes Wohnzimmer“ für nicht abstinenzfähige Menschen in allen Sozialräumen etabliert.

Der Kreis Steinfurt hat für diese Aufgabe in 2023 1.449.284 € aufgewendet.

Das Land beteiligt sich an dieser Summe mit einem Betrag in Höhe von 281.700 €. Der bestehende Vertrag gilt bis zum 31.12.2025.

BERATUNGSSTELLEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND FAMILIENUNTERSTÜTZENDER DIENST (FUD)

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Beratung über ihre gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe in allen Lebensbereichen. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich direkt gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfeleistungen, also dem Kreis Steinfurt und aber auch dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe gegenüber. Im Kreis Steinfurt übernehmen die Beratungsstellen der Lebenshilfe e.V. mit Sitz in Greven, die Caritasverbände Rheine e.V., Emsdetten-Greven e.V. und Steinfurt e.V. sowie das Deutsche Rote Kreuz Tecklenburger Land e.V. einen großen Teil dieser Aufgabe.

Von den Leistungen dieses Vertrages profitieren auch Menschen mit Behinderung, die grund-

sätzlich durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützt werden müssen. Für die im Kreis Steinfurt geltende noch bis Ende 2026 geltende Vereinbarung wurde der Landschaftsverband eingebunden, auch mit entsprechender finanzieller Beteiligung. Die Umsetzung des Vertrages wird 2024 / 2025 evaluiert.

Neben diesem Angebot hat sich im Kreis Steinfurt die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung etabliert (EuTB). Sie ist beim CeBeeF in Rheine angesiedelt mit Beratungsangeboten in nunmehr fast allen Kommunen des Kreises Steinfurt. Die Kosten trägt in voller Höhe der Bund.

In 2023 wurde die Arbeit insgesamt mit 177.826 € finanziert.

KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLEN

Ein tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen bieten die Kontakt- und Beratungsstellen des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e.V., des Caritasverbandes Rheine e. V., des Förderkreises für psychisch Erkrankte und Behinderte e. V. sowie die Reha GmbH für Sozialpsychiatrie in Lengerich.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Hilfen zum Aufbau und zur Gestaltung sozialer Beziehungen, Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie das Vorhalten von Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Kontakt- und Beratungsstellen haben für die betroffenen Menschen eine besondere Bedeutung der niederschweligen Kontakt- und Beratungsmöglichkeit. Sie sind wesentlicher Bestandteil der gemeindenahen sozialpsychiatrischen Versorgungsstruktur im Kreis Steinfurt. Ziel der festgelegt. Der neue Vertrag gilt bis zum 31.12.2028. Der Landschaftsverband trägt aktuell 80 % der Kosten, die der Kreis Steinfurt für die Beratungsstellen aufwendet.

Das Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt unterstützte diese Arbeit im Jahre 2023 mit einem Zuschuss von 314.445 €.

HINZUVERDIENSTARBEITSPLÄTZE FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN UND BEHINDERUNGEN

Der Zuverdienst ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung im Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein niederschwelliges Ar-

beit der Kontakt- und Beratungsstellen ist die soziale Teilhabe von Menschen mit psychischer Behinderung/seelischer Erkrankung am Leben in der Gemeinschaft. Sozialer Isolation und Vereinsamung soll entgegengewirkt werden. Das Angebot insgesamt stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe dar.

Ab dem 01.01.2020 wurden durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz die Landschaftsverbände für diese Aufgabe zuständig. Die Durchführung dieser Aufgabe obliegt nach der Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) dessen Mitgliedskörperschaften.

In 2023 konnte unter Beteiligung des LWL eine neue Vereinbarung über dieses Aufgabenfeld getroffen werden.

LWL und Kreis Steinfurt sind bestrebt, die vorhandenen Strukturen für die betroffenen Menschen auch weiterhin zu festigen. Die Aufgaben und der Leistungsumfang sind in der vertraglichen Vereinbarung ausführlich beschrieben und

beizubehalten. Das Angebot ist dezentral an-

gebunden an die Sektoren Steinfurt, Rheine, Ibbenbüren, Lengerich und Emsdetten.

Insgesamt wird der Zuverdienst mit 178.000 € bezuschusst.

Auch Menschen im SGB II-Bezug können dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Auch das Jobcenter Kreis Steinfurt nutzt diese Hinzuverdienst Arbeitsplätze.

SCHULDNERBERATUNGSSTELLEN

Neben der beim Kreis Steinfurt bestehenden Schuldnerberatungsstelle bestehen für das Kreisgebiet weitere Beratungsstellen bei

- der Diakonie West e.V.
- dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. (Ibbenbüren)
- dem Caritasverband Rheine e.V. und
- dem Soziokulturelle Zentrum in Emsdetten.

Für die Kommunen Tecklenburg, Lengerich, Lienen und Greven erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Steinfurt. Das weitere Kreisgebiet wird von den genannten Trägern der Beratungsstellen versorgt. In 2023 wurde hierüber eine neue vertragliche Vereinbarung geschlossen, die auch der geänderten Förderung der Insolvenzberatung in NRW Rechnung trägt.

Insgesamt wurden vom Kreis Steinfurt hierfür in 2023 345.234 € aufgewendet

GEHÖRLOSENBERATUNGSSTELLE BEIM CARITAS-VERBAND

EMSDETTEN-GREVEN E.V.

Der Caritasverband Emsdetten-Greven kümmert sich seit vielen Jahren im Kreis Steinfurt um gehörlose bzw. schwerhörige Menschen. Diese Menschen benötigen Unterstützung durch spe-

ziell ausgebildetes Personal in vielen Lebensbereichen. Der Kreis Steinfurt ist seit 1988 an der Finanzierung der Beratungsstelle für Menschen mit Hörbehinderungen beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V. beteiligt. Im Mai 2023 beschlos-

sen der Kreis Steinfurt, die Zusammenarbeit für weitere fünf Jahre zu verlängern.

Die kreisweit tätige Gehörlosenberatungsstelle wird mit 44.828 € vom Kreis bezuschusst.

FAHRDIENST FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen dient dem Ziel, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Der Kreis Steinfurt unterstützt seit Jahren Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG-SGB IX NRW) wurden die Landschaftsverbände auch sachlich zuständig für die Mobilitätshilfen nach § 83 SGB IX. Mit dem 01.01.2020 hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe diese

Aufgabe an die Mitgliedskörperschaften per Heranziehungssatzung delegiert. Ziel der Heranziehung ist unter anderem die Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungen in NRW. Hierzu wurde beim LWL eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kreise eingerichtet. Als gemeinsame Position zur Ausgestaltung der Leistungen wurde erstmals die pauschalierte Geldleistung für Leistungen zur Beförderung in vier Mitgliedskörperschaften in Westfalen-Lippe erprobt. Die Pauschalierung hat zum Ziel, einen Großteil der Anspruchsberechtigten niederschwellig erreichen zu können. Mit diesem Pilotansatz soll zudem dem Gedanken der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Rechnung getragen und ein effizientes Verwaltungsverfahren ermöglicht werden.

Neben der Stadt Münster und den Kreisen Borken und Olpe ist auch der Kreis Steinfurt Pilotregion. In Münster und im Kreis Borken wird dieses Modell ab dem 01.07.2022, im Kreis Olpe und im Kreis Steinfurt seit dem 01.01.2023 erprobt.

Folgende Jahresbeiträge wurden für die pauschale Geldleistung in der Arbeitsgruppe beim LWL festgelegt:

- 450 Euro, wenn die/der Berechtigte sich in ein Fahrzeug (z.B. Taxi) setzen kann
- 600 Euro, wenn im Rollstuhl sitzend gefahren werden muss
- 900 Euro, wenn ein Liegendtransport und/oder eine Tragehilfe benötigt wird.

Rechnungen und Nachweise werden künftig nicht mehr verlangt. Menschen, die einen höheren Bedarf geltend machen oder diese Leistungsform

dellprojektes bleibt abzuwarten.

nicht wünschen, können ein persönliches Budget erhalten. Der Bedarf wird vorher in Abstimmung mit den Berechtigten ermittelt; im Anschluss wird eine Vereinbarung über die Verwendung der Geldleistung geschlossen. In diesem Fall sind vom Gesetzgeber weiterhin Nachweise über die Fahrten gefordert. Die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen zur Mobilität haben sich nicht geändert. Die Menschen müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben. Sind sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) haben sie wie bisher in jedem Fall einen Anspruch.

Die im Leistungsbezug stehenden Berechtigten haben noch in 2022 Informationsschreiben mit dem neuen Antragsvordruck erhalten, in 2023 wurden dann neue Bewilligungsbescheide an die Berechtigten erteilt.

Die Evaluation durch den LWL zum Ende des Mo-



In 2023 wurden für 178 Menschen insgesamt 189.654 € aufgewendet.

WEITERE ZUSCHÜSSE

Zuschüsse in Höhe von insgesamt 687.808 € erhielten folgende Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste:

Telefonseelsorge Münster	4.000 €
Bahnhofsmision (Rheine)	4.000 €
Frauenberatungsstelle der Diakonie WesT e.V. (Rheine)	17.325 €
Beratungsstelle zur Reduzierung sexualisierter Gewalt Diakonie WesT e.V., (Tecklenburg)	17.325 €
Betreuungsvereine	59.736 €
Stärkung Selbsthilfepotentiale Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	7.000 €
Hospiz Haus Hannah (Emsdetten)	40.000 €
Hospiz Tecklenburger Land	50.000 €
Förderung ambulanter Hospizinitiativen	5.000 €
Selbsthilfegruppen und Netzwerk Selbsthilfe und Ehrenamt	44.907 €
Verbraucherberatung (Rheine und Ibbenbüren)	74.467 €
Sorgentelefon Kreis Steinfurt	3.500 €
Wohnberatung (Caritasverband Rheine)	20.500 €
Förderung offene Arbeit für Menschen mit Behinderung (CeBeeF Rheine)	33.395 €
Schwangerenberatungsstellen (Donum Vitae, Pro Familia, Diakonie WesT e.V., Caritas Rheine e.V.)	50.607 €
Finanzierung der Prostituiertenstelle "Tamara"	(max.) 48.100 €
Tumornetzwerk Münsterland	16.600 €
Sexualpädagogik	201.526 €

Für sämtliche Zuschüsse sowie entsprechende Vereinbarungen gilt eine grundsätzliche Begrenzung von fünf Jahren. So standen bereits im Jahr 2022 beispielsweise die externe Schwangerenberatung, die Beratungsstellen für Frauen, Telefonseelsorge und Sorgentelefon, Bahnhofsmision, die Kontaktstelle soziales Ehrenamt beim SkF in

Ibbenbüren, die Hilfen für Wohnungslose („Endlich ein ZUHAUSE“), das Netzwerk Selbsthilfe und Ehrenamt sowie die Vereinbarungen zur Sexualpädagogik im Fokus von Politik und Verwaltung, um die Weichen für das Jahr 2023 und die Folgejahre neu zu stellen.

HILFEN ZUR PFLEGE

PFLEGE IN HÄUSLICHER UMGEBUNG

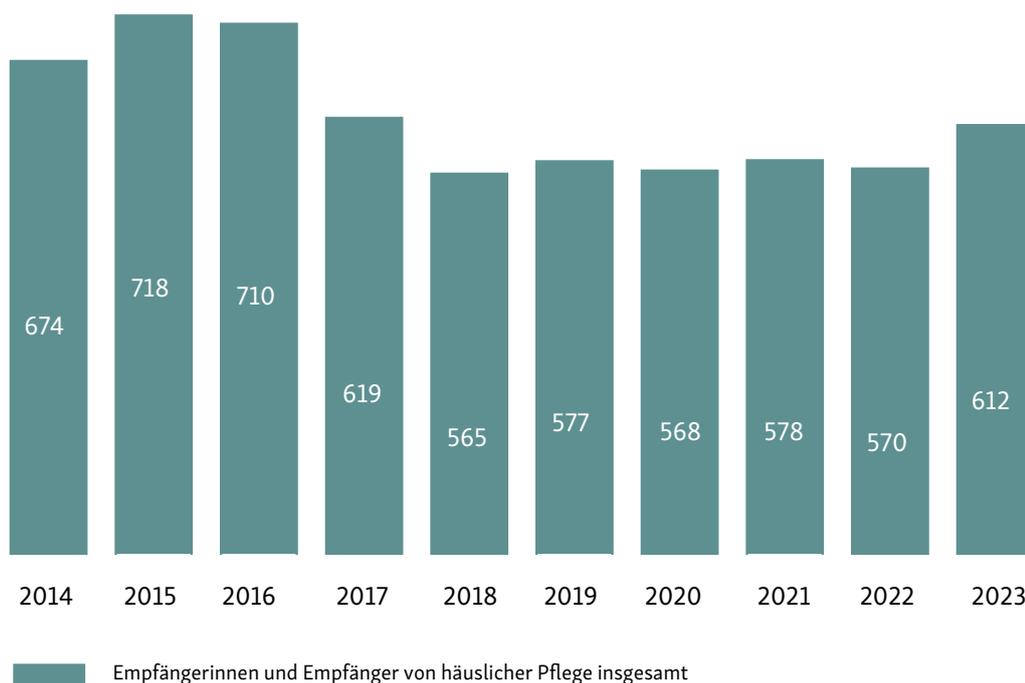
Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales und Pflege zu erhalten.

Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einer Einrichtung der stationären Altenhilfe.

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben.

Die Hilfen zur häuslichen Pflege umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen und Unterstützungen in

verschiedenen ambulanten Wohngemeinschaften. Insofern wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt.



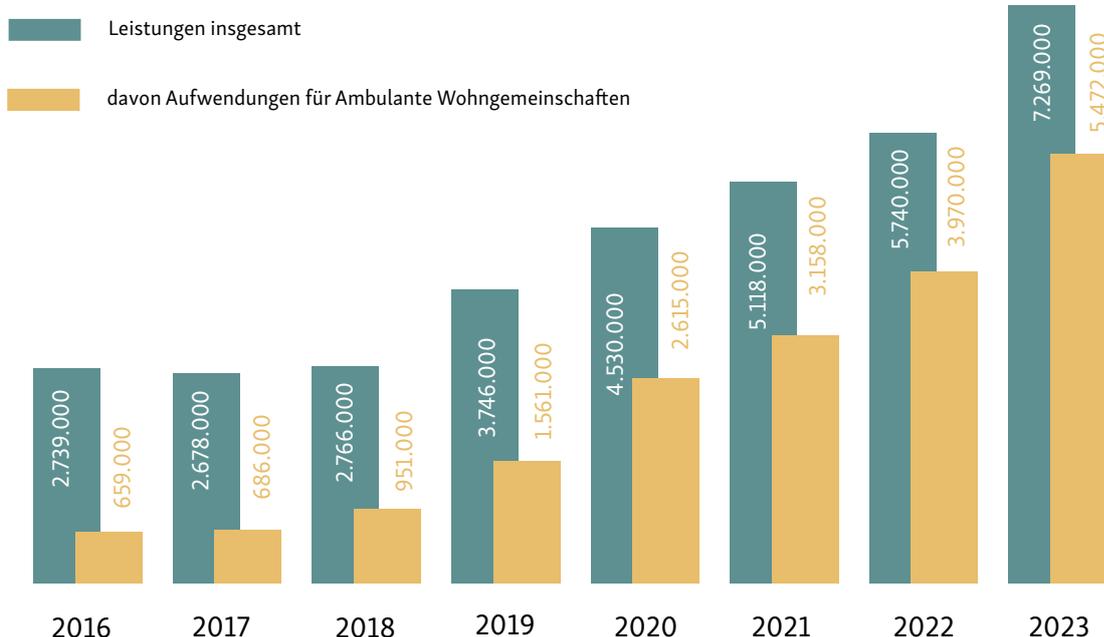
Die Leistungsverbesserungen im Rahmen der Pflegeversicherung haben, nach Anstieg der Fallzahlen, seit dem 01.01.2017 zu einer deutlichen Verringerung der Anträge geführt. Eine deutliche Zunahme gibt es bei Menschen in Ambulanten Wohngemeinschaften, die auf Hilfe zur Pflege an-

gewiesen sind. Inzwischen macht dieser Personenkreis über 40 % der Zielgruppe ambulanter Pflege aus. Das liegt daran, dass viele ältere Menschen eine umfassende 24-Stunden-Betreuung benötigen, die im häuslichen Umfeld nicht mehr gewährleistet ist.

Das verdeutlicht auch der Blick auf die finanziellen Aufwendungen für Menschen, die auf Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen sind. Inzwischen machen die Aufwendungen für die 24-Stunden-Betreuungen in den Ambulanten Wohngemeinschaften fasst 70 % der Gesamt-

aufwendungen aus. Es ist aufgrund der in Planung und Bau befindlichen Wohngemeinschaften und der starken Nachfrage nach diesen Plätzen von weiter deutlich steigenden Aufwendungen auszugehen.

Leistungen der Ambulanten Pflege



PFLEGE IN EINRICHTUNGEN

Wenn die häusliche Versorgung einer pflegebedürftigen Person nicht mehr möglich ist und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, kann die Pflege in einer Einrichtung erforderlich sein. Möglich ist in diesen Fällen die Pflege in einer teilstationären Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder in einer vollstationären Einrichtung. Ist die stationäre Pflege nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig, kommt auch eine Kurzzeitpflege in Betracht. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um

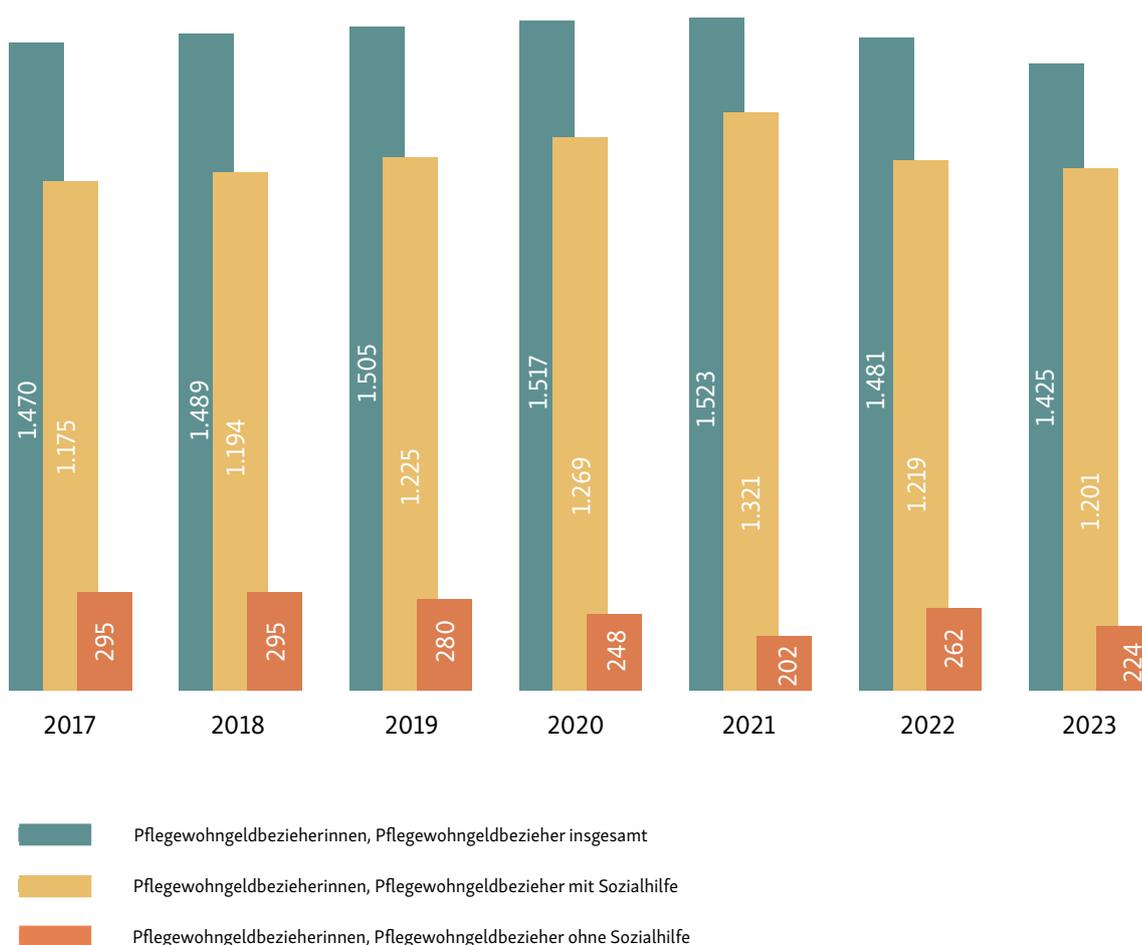
die Kosten des teil-/stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Steinfurt kann daher unter bestimmten Voraussetzungen die nicht durch eigene Mittel gedeckten Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in einer Einrichtung notwendig wird.

Vorrangig sind die entstehenden Kosten aus den Leistungen der Pflegeversicherung und dem eigenen Einkommen und Vermögen zu decken. Bei der Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen kommt neben der Sozialhilfe nach dem

SGB XII auch die Gewährung von Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW in Frage. Seit dem 01.01.2023 gilt sowohl bei der Sozialhilfegewährung als auch bei der Bewilligung des Pflegegeldes ein einheitlicher Vermögensfreibetrag von 10.000 € pro Person. Über das Pflegegeld werden nur die Investitionskosten einer Einrichtung abgedeckt und es wird nur für Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen gewährt. Es stellt sich somit die Frage nach Sinn und Zweck des Pflegegeldes. Diese Leistung gibt

es außer in Nordrhein-Westfalen nur in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Die weiter unten aufgeführten Zahlen verdeutlichen, dass es aktuell kaum noch Menschen gibt, die ausschließlich Pflegegeld beziehen. In der Regel wird zusätzlich Sozialhilfe im Form der Übernahme ungedeckter Heimkosten gewährt. Die Gewährung doppelter Leistungen mit unterschiedlichem Rechtsweg führt in der Praxis zu einem Mehraufwand, der vermeidbar wäre.

Entwicklung der letzten Jahre (Jahresdurchschnittswerte)

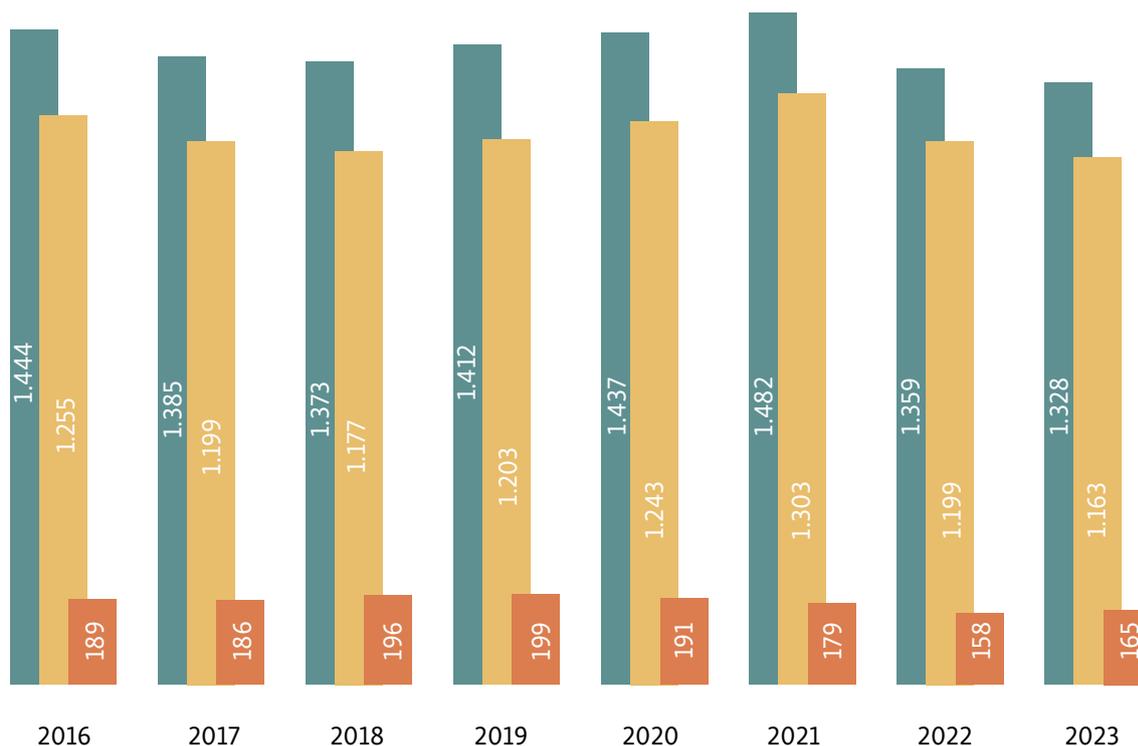


Die deutliche Abnahme der „reinen“ Pflegegeldbeziehenden ab 2020 ist auf das Angehörigen-Entlastungsgesetz und die Einführung einer

Grenze von 100.000 € bei der Unterhaltungspflicht zurückzuführen. Dadurch nehmen mehr Menschen Sozialhilfe in Einrichtungen in Anspruch.

Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch offene Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Entwick-

lung der Anzahl der Menschen, die in den letzten Jahren auf Sozialhilfe im Form der Übernahme ungedeckter Heimkosten angewiesen waren, verdeutlicht das folgende Schaubild:

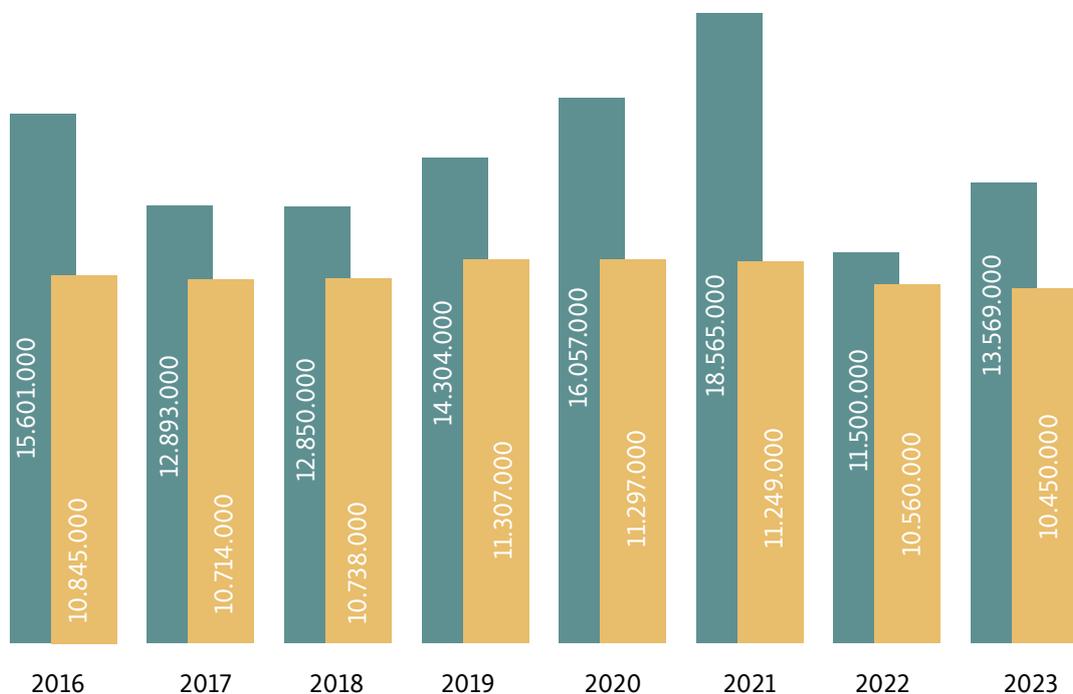


Entwicklung der letzten Jahre (Jahresdurchschnittswerte)

- Sozialhilfeempfängerinnen, Sozialhilfeempfänger insgesamt
- Sozialhilfeempfängerinnen, Sozialhilfeempfänger Kreis
- Sozialhilfeempfängerinnen, Sozialhilfeempfänger Delegation LWL

Aufgrund der demografischen Entwicklung war in den letzten Jahren ein deutlicherer Anstieg der Fallzahlen zu erwarten, jedoch konnte durch verschiedenen Maßnahmen (Beratung durch die Pflegeberatung des Kreises, Ausbau der Plätze in Ambulanten Wohngemeinschaften und Tagespflegeeinrichtungen usw.) dieser Anstieg ein Stück weit aufgefangen werden. Der deutliche Rückgang im Jahr 2022 ist auf die durch die Pflegereform 2022 erfolgte Einführung von Leistungszuschlägen durch die gesetzliche Pflege-

versicherung zurückzuführen. Je nach Dauer des Aufenthaltes in der stationären Pflegeeinrichtung erhalten die Bewohner und Bewohnerinnen Zuschläge von der Pflegeversicherung. Das hat dazu geführt, dass Einige nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen waren. Die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist jedoch aufgrund der demografischen Entwicklung zum Ende des Jahres 2023 wieder angestiegen, so dass auch weiterhin mit einer deutlichen Zunahme zu rechnen ist.



Aufwendungen für stationäre Pflege und Pflegewohnngeld

Sozialhilfe Pflegewohnngeld

Die o.a. Zahlen verdeutlichen, dass es bei den Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege des Kreises nach Rückgängen auch wieder deutliche Steigerungen gab. Der Rückgang in den Jahren 2017 bis 2019 war auf die Pflegereform 2017 zurückzuführen. Bereits 2020 haben die Aufwendungen aber wieder das Niveau von 2016 überstiegen. 2021 lagen die Aufwendungen bei 18,5 Mio. €. 2022 ergab sich eine Reduzierung um 7,0 Mio. €. Dieser starke Rückgang ist auf die bereits beschriebene Einführung von Leistungszuschlägen zurückzuführen, die in sehr vielen Hilfefällen zu erheblich niedrigeren Ausgaben geführt haben. Aufgrund der Personalkostensteigerung und der damit verbundenen höheren Vergütungssätze ergeben sich für 2023 wieder deutlich höhere Aufwendungen.

Die Aufwendungen für das Pflegewohnngeld sind in den letzten Jahren nur moderat gestiegen und lagen 2019 bis 2021 auf etwa gleichem Niveau. Das liegt daran, dass die Investitionskosten in den Einrichtungen in der Regel nicht so starken Schwankungen unterworfen sind. Der Rückgang im Jahr 2022 ist auf die auch hier gesunkenen Fallzahlen durch die Einführung von Leistungszuschlägen zurückzuführen. Für 2023 liegen die Aufwendungen etwa in gleicher Höhe wie 2022. Festsetzungen der Investitionskosten bei neuen Einrichtungen und Fallzahlensteigerungen lassen aber für 2024 deutlich höhere Aufwendungen für das Pflegewohnngeld erwarten.

INVESTITIONSKOSTENFÖRDERUNG

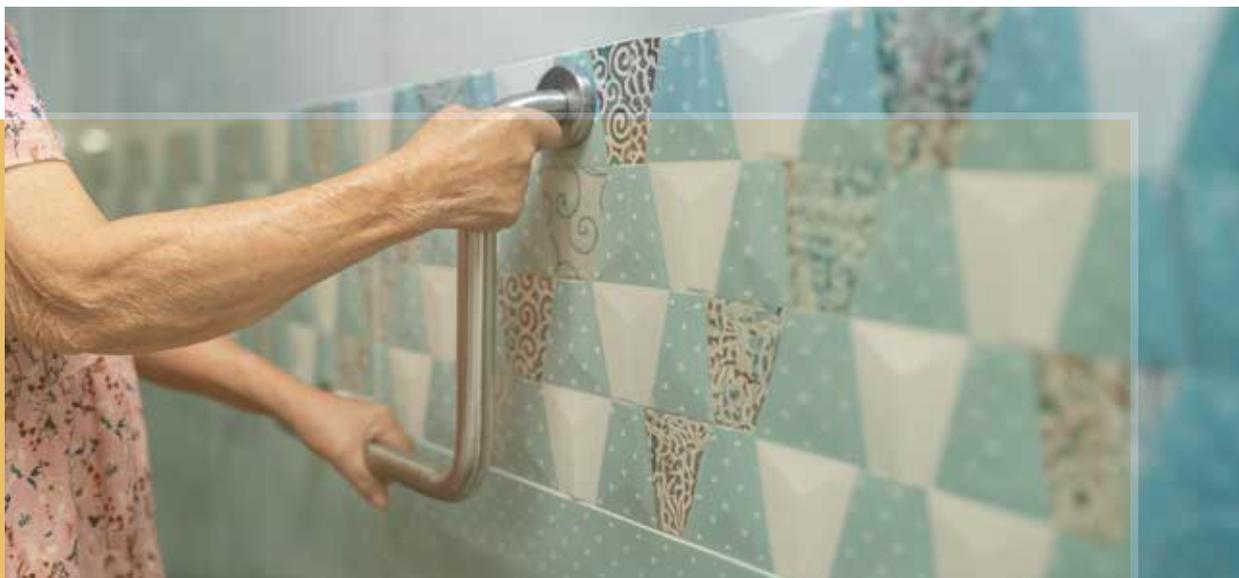
Ziel des Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen (§ 1 APG NRW). Ein Baustein dieses gesetzlichen Auftrages ist die Beratung von Einrichtungsträgern, Investoren oder Interessierten durch den örtlichen Sozialhilfeträger. Dies geschieht im Vorfeld zu beabsichtigten Baumaßnahmen wie Neubauten, Erweiterungsbauten oder Modernisierungsmaßnahmen zur Schaffung bzw. zur Verbesserung von Wohnangeboten und neuen Wohnformen im Hinblick auf ein mögliches Verfahren zur Investitionskostenförderung (§ 10 APG NRW).

Zur Finanzierung der pflegerischen Infrastruktur sind nach dem APG NRW unter bestimmten Voraussetzungen Investitionsaufwendungen sowohl für ambulante als auch stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen förderfähig. So können Träger von Pflegeeinrichtungen nach den Regelungen des APG NRW Investitionskosten sowohl für Neubauten als auch für An- und Umbauten oder Modernisierungen per Antragsverfahren geltend machen. Die Entscheidung über die An-

erkennung bzw. über die Höhe der Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen vollstationärer und teilstationärer Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines sogenannten Abstimmungsverfahrens durch den örtlichen Sozialhilfeträger (§ 10 APG NRW i. V. m. der Durchführungsverordnung zum APG NRW).

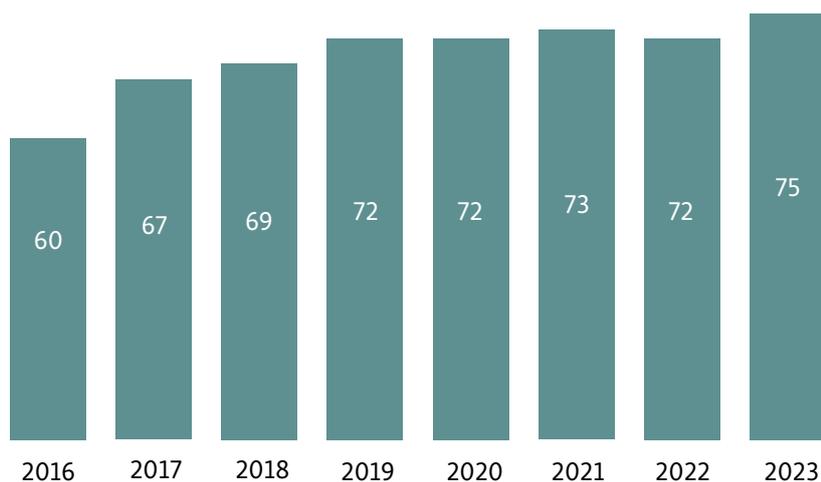
Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (§§ 11 und 13 APG NRW) gezahlt. Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen (§ 12 APG NRW) durch den Kreis gewährt.

Insgesamt ist für die vergangenen Jahre und auch perspektivisch festzustellen, dass Planungsvorhaben im stationären, aber auch im Bereich der Ambulanten Wohngemeinschaften, quantitativ zunehmen, insbesondere auch durch private Investoren und Träger. Neben der Schaffung von zusätzlichen Angeboten durch Neubauten wurden zunehmend auch für An- und Umbauten/Modernisierungsmaßnahmen von Bestandsgebäuden im stationären Bereich Anträge auf Investitionskostenförderung im Rahmen des APG gestellt.

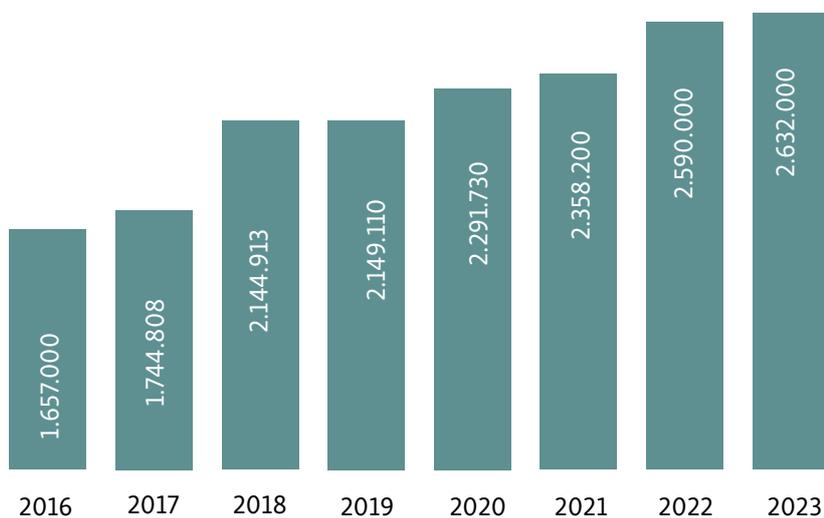


INVESTITIONSKOSTENPAUSCHALE AMBULANTE PFLEGEDIENSTE

Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen (§ 12 Alten- und Pflegegesetz) durch den Kreis gewährt.



Zahl der geförderten ambulanten Pflegeeinrichtungen



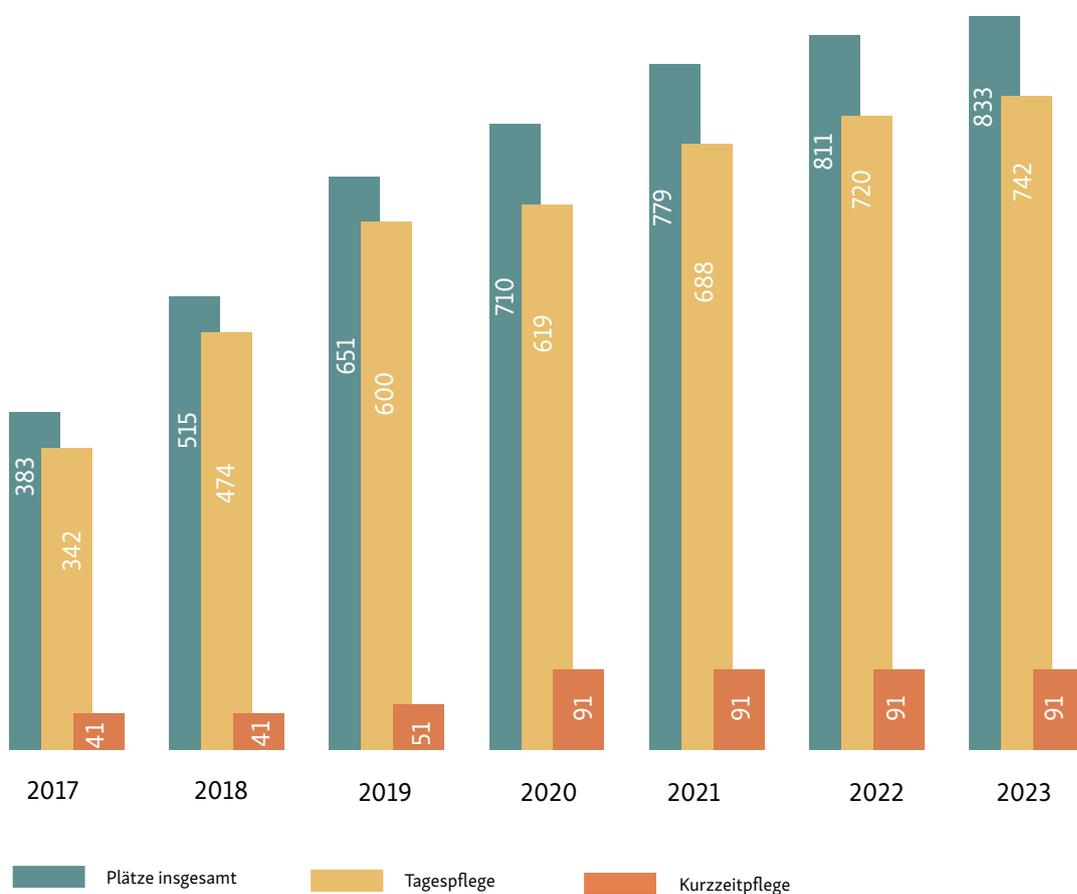
Höhe der Investitionspauschalen in €

Aufgrund der demografischen Entwicklung ergibt sich eine stetige Zunahme der Aufwendungen.

BEWOHNERBEZOGENER AUFWENDUNGSZUSCHUSS

Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (§ 11 Landespflegegesetz NRW) gewährt.

Diese Investitionskostenförderung wird überwiegend für Einrichtungen der Tagespflege und der solitären Kurzzeitpflege gewährt. Die Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



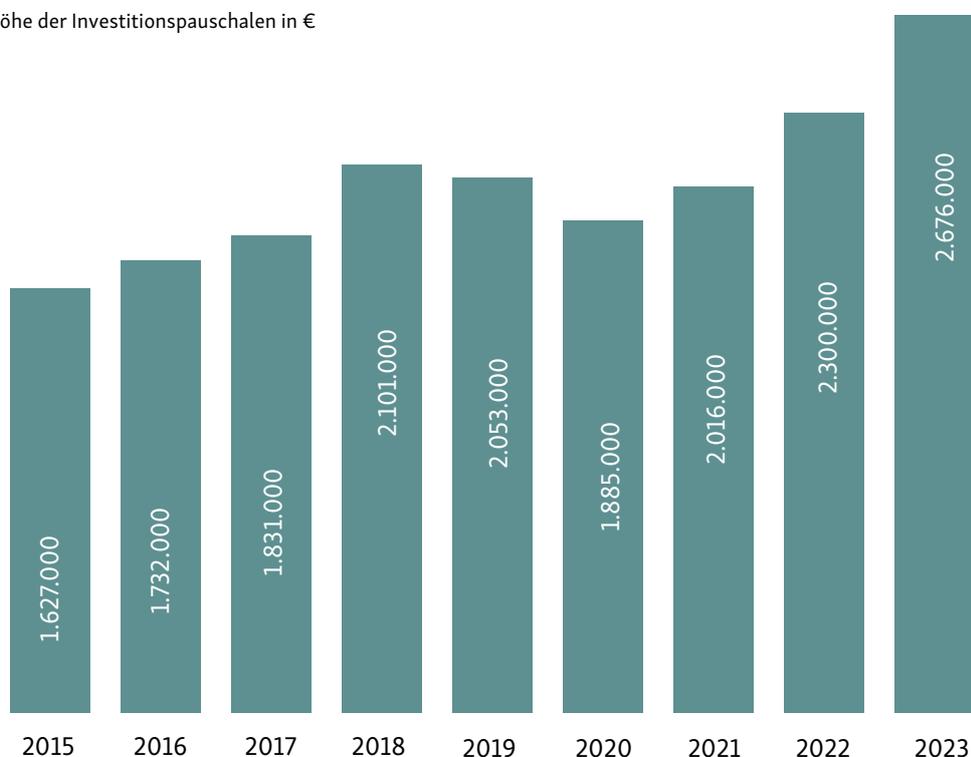
Insbesondere die Plätze in der Tagespflege wurden in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Auch im Bereich der solitären Kurzzeitpflege konnte das Angebot ab 2020 ausgebaut werden. Allerdings wurde Anfang 2024 eine solitäre Kurzzeitpflegereinrichtung mit 40 Plätzen geschlossen, so dass in

diesem Bereich eine deutliche Lücke entsteht. Der Kreis ist aktuell mit Trägern in Gesprächen, um die Schaffung neuer Plätze zu erreichen. Die Bausteine Tages- und Kurzzeitpflege sind zur Stärkung der pflegenden Angehörigen sehr wichtig.

Die Investitionskostenförderung wird auch für sogenannte „eingestreute“ Plätze in der Kurzzeitpflege gewährt. Diese Plätze befinden sich in vollstationären Pflegeeinrichtungen, davon gibt es zurzeit 384. Sie stehen sowohl zur Kurzzeit-

pflege als auch zur Dauerpflege zur Verfügung. In der Regel sind sie aber durch Bewohnerinnen und Bewohner, die dauerhaft in der Einrichtung leben, belegt.

Höhe der Investitionspauschalen in €



Bedingt durch die demografische Entwicklung und den o.a. beschriebenen Ausbau der Plätze steigen die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Der leichte Rückgang im Jahr 2019 ist auf den Rückgang der Nutzung der sogenannten „eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen zurückzuführen.

Der deutliche Rückgang 2020 und die auch 2021 gegenüber 2018 und 2019 geringeren Aufwendungen sind durch die Corona-Pandemie bedingt, da Tagespflegen teilweise geschlossen waren und auch nach Öffnung nicht wieder alle Plätze belegt durften. Seit 2022 steigen die Ausgaben wieder deutlich.

WTG-BEHÖRDE (HEIMAUFSICHT)

ALLGEMEINE AUFGABEN NACH DEM WOHN- UND TEILHABEGESETZ (WTG NRW)

Aufgabe der sog. WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Dabei soll eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sichergestellt werden.

Die Regelungen des WTG gelten nicht nur für klassische stationäre Einrichtungen der Altenhilfe (Altenheime) und stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, sondern auch für Wohngemeinschaften mit Betreuungsleis-

tungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) sowie seit der Gesetzesnovellierung ab dem 01.01.2023 auch für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

DIE WTG-BEHÖRDE ALS BERATUNGSBEHÖRDE

Die Beratung unterschiedlicher Zielgruppen ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten der WTG-Behörde. Die Beratung richtet sich an Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen (Investoren, Betreiberinnen und Betreiber, Planerinnen und Planer), Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien sowie Vertrauenspersonen.

Aufgaben der WTG-Behörde sind hierbei unter anderem:

- Beratung von Leistungsanbietenden bzgl. der Behebung von festgestellten Mängeln
- Beratung von Leistungsanbietenden, die ein Angebot im Sinne des WTG errichten oder betreiben wollen, im Hinblick auf die einzelnen Anforderungen nach den Bestimmungen des WTG
- Beratung zur Pflege- und Betreuungsqualität
- Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen
- Information und Beratung zur Wohnqualität, zur personellen Ausstattung, zur hauswirtschaftlichen Versorgung, zu den sozialen Angeboten und zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Beiräte

DIE WTG-BEHÖRDE ALS ORDNUNGSBEHÖRDE

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen (sogenannte „Statusprüfungen“) und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen.

Der Gesetzgeber hat je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle festgelegt.

Im Rahmen dieses Prüfauftrags werden u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte kontrolliert. Bei neuen Angeboten, insbesondere neuen Wohnformen, wird ggfs. vorab eine Statusprüfung notwendig und durchgeführt.

Die WTG-Behörde pflegt eine intensive Kooperation mit den Beteiligten. Sollten im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt werden, wird zunächst im gemeinsamen Dialog versucht, Problemlösungen zu finden. Ist dieses nicht zielführend, kann die WTG-Behörde ordnungsrechtlich tätig werden bzw. wird sie tätig.

Je nach Schwere der festgestellten Mängel und Gefährdungspotential für die Nutzenden sowie in Abhängigkeit zur Bereitschaft der Leistungsanbietenden, die Mängel zu beseitigen, gibt das WTG abgestufte Möglichkeiten zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor.

Im Wege einer umfassenden Beratung durch die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist es im Berichtszeitraum in den allermeisten Fällen dazu gekommen, dass Lösungen für bestehende Probleme erarbeitet und festgestellte Mängel anbieterseitig abgestellt werden konnten. Dennoch steigt die Anzahl der erforderlichen Beratungen, gerade im Hinblick auf festgestellte Mängel in der personellen Ausstattung. Zunehmend finden Beratungen nicht mehr ausschließlich mit der Einrichtungsleitung, sondern auch mit Geschäftsführung und Verantwortlichen des Qualitätsmanagements statt.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Regelprüfquote gemäß § 23 Abs. 2 WTG NRW zu erreichen, wurde zwischen der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 eine Zielvereinbarung abgeschlossen. In der Zielvereinbarung wurde als Zwischenziel formuliert, dass im Zeitraum 2021/2022 eine Prüfquote von 70 % zu erreichen ist und als Hauptziel eine Prüfquote von 100 % für den Zeitraum 2022/2023. Zum 31.12.2023 konnte die Prüfquote von 100% durch Personalverstärkung und Umstrukturierungen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass ein erheblicher Zeitaufwand auch im Jahr 2023 notwendig war, um die engmaschige Begleitung einiger Einrichtungen der stationären Altenhilfe aufgrund der schwierigen personellen und finanziellen Situation sicherzustellen. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels, gerade auch in der Altenhilfe, war die Überwachung der personellen Ausstattung ein Schwerpunkt der Arbeit, um die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Blick zu halten.

Die Schaffung einer guten kommunikativen Ebene erwies sich als vorrangig zielführend. Eine Mängelbehebung wurde jeweils im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Anzahl von Angeboten im Kreis Steinfurt, zu Platzzahlen und zu Zahlen einzelner, beispielhafter Tätigkeiten der WTG-Behörde. Im Rahmen der Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) ist die WTG-Behörde als Prüfinstanz bzgl. der Erfüllung baulicher Anforderungen nach dem WTG beteiligt.

Kennzahlen Fallzahlen Leistungsdaten	2019	2020	2021	2022	2023
stationäre Altenhilfeeinrichtungen					
... Anzahl	55	54	54	55	58
... Plätze	3.850	3.856	3.939	3.992	4.152
Behindertenhilfeeinrichtungen					
... Anzahl	32	37	38	40	40
... Plätze	1.023	1.023	1.034	1.034	1.057
Ambulante Wohngemeinschaften					
... Anzahl	44	55	58	61	62
... Plätze	450	539	587	636	639
Ambulante Pflegedienste	72	75	79	77	81
Servicewohnen	37	43	46	47	49
solitäre Kurzzeitpflege					
... Anzahl	4	5	5	5	5
... Plätze	51	91	91	91	91
- Tages-/Nachtpflege:					
... Anzahl	40	41	46	48	49
... Plätze	600	619	688	720	742
- Hospiz:					
... Anzahl	1	1	1	2	2
... Plätze	10	10	10	20	20
Heimbegehungen					
vollumfängliche Regelprüfungen	50	36	59	43	61
Teilprüfungen Pflege	11	/	/		0
Nachtprüfungen	6	6	0	7	0
Anhörungen/Anordnungen Bußgeldfestsetzungen					
....Anhörungen	9	10	1	3	3
....Bußgeldfestsetzungen	2	2	0	0	2
....Anordnungen	5	1	2	4	1
Beschwerden	41	62	45	40	52
Entscheidungen über Abweichungsanträge	4	3	4	3	7
Anzeigebearbeitung nach § 9 WTG	39	28	44	47	86
Stellungnahmen an die örtlichen Bauämter	22	29	26	14	11
Statusbescheide gem. § 14 Abs. 1 WTG	11	1	1	4	2
Abstimmungsbescheinigung gem. § 10 Abs. 2 u. 3 der APG DVO NRW	13	6	3	4	7
Qualitätszertifikat gem § 11 Abs.3 APG NRW	9	5	7	6	3

Die aufgeführten Bereiche zeigen einen Ausschnitt der WTG-behördlichen Aufgaben; intensive Beratungstätigkeiten im Rahmen der Pandemie und/oder drohender Insolvenzen sind beispielsweise nicht enthalten.

Ein besonderer Einsatz und ordnungsbehördliches Handeln der WTG-Behörde im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie war nur noch zu Beginn des Jahres erforderlich. Im Frühjahr 2023 sind die wesentlichen Corona-Maßnahmen aufgehoben worden bzw. ausgelaufen.

Im Laufe des Jahres konnte trotz der oben genannten außerordentlichen Einsätze, so auch im Rahmen der Überwachung von Einrichtungen mit personellen und finanziellen Problemen, erreicht werden, dass die erforderliche Prüfquote - bezogen auf alle teil- und vollstationären Einrichtungen im Kreis Steinfurt - gemäß den Vorschriften des WTG zu hundert Prozent eingehalten werden konnte.

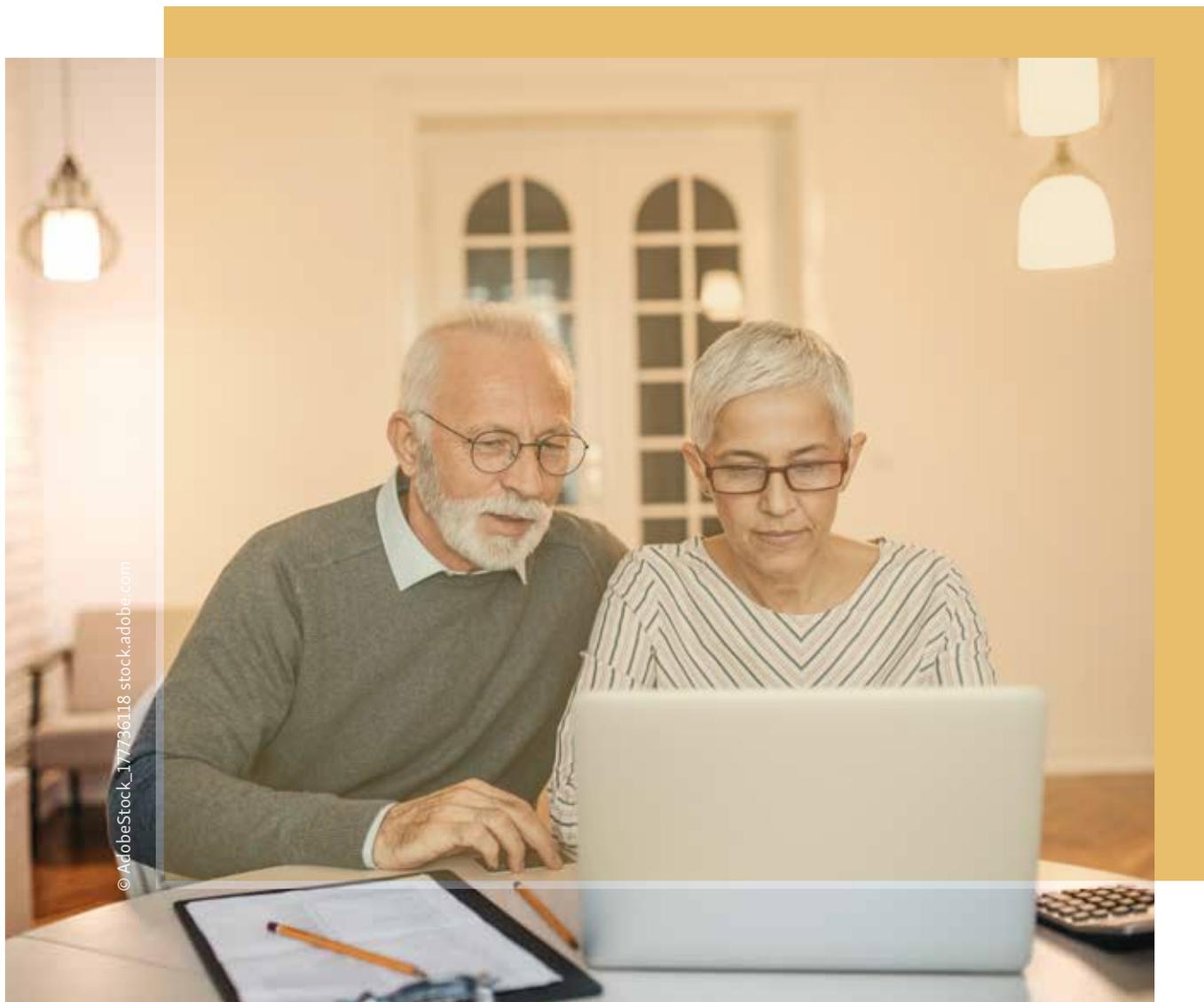
Mit der Novellierung des WTG im Jahr 2023 ist ein neues Kapitel gesetzlich eingefügt worden. Es beinhaltet unter anderem die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung für Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für

Menschen mit Behinderung. Diese zusätzliche Aufgabe der WTG-Behörde bedeutet, auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung insbesondere mit dem Fokus auf die Themen „Gewalt- und Gewaltprävention“ in den Blick zu nehmen und der Neuregelung im WTG entsprechend zu prüfen. Im Berichtszeitraum sind nach umfangreichen Schulungen erste Informations- und Beratungsgespräche mit den Leistungsanbietenden geführt worden. Insgesamt wird eine Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe angestrebt.

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen ist auch für 2023 und in der Perspektive festzuhalten, dass die Pflegelandschaft insgesamt und auch die Versorgungsstrukturen im Bereich der Altenhilfe und Eingliederungshilfe im Kreis Steinfurt vielfältiger geworden sind.

Die Fortführung einer konstruktiven Zusammenarbeit und Beratung der Leistungsanbietenden war und ist eine wesentliche Aufgabe der WTG-Behörde, um unter Einhaltung der WTG-rechtlichen Vorschriften die differenzierte Versorgungsstruktur mit einer möglichst guten Qualität für alle Nutzenden sicherzustellen.





PFLEGEATLAS

Seit Mai 2022 bietet der Kreis Steinfurt online einen neuen Service zur Orientierung und Information zu bestehenden Pflege- und Betreuungsangeboten im Kreisgebiet für alle Interessierten an. Diesen Online-Pflegeatlas findet man im Internet unter: www.kreis-stiefurt.de/pflegeatlas.

In 2023 ist der Pflegeatlas um den Pfad „der Angebote zur Unterstützung im Alter“ erweitert wor-

den und kann von Pflegenden unter www.kreis-stiefurt.de/pflegeatlas aufgerufen werden. Diese niederschweligen Angebote wie „Betreuung, Begleitung, Entlastung und Vermittlung“, tragen dazu bei, Pflegenden zu entlasten und Pflegebedürftige dabei zu unterstützen, möglichst lange und selbstständig in der häuslichen Umgebung zu verbleiben und soziale Kontakte aufrecht zu erhalten.

PFLEGE- BERATUNG

Die trägerunabhängige Pflegeberatung berät betroffene Menschen, deren Angehörige und andere beteiligte Personen bei allen Fragen und Problemen, insbesondere

- zur Versorgung im Alter
- bei Pflegebedürftigkeit
- bei Einschränkungen und Behinderungen.

Es ergeben sich folgende Beratungsinhalte:

- Pflege durch ambulante Dienste, Tagespflege und stationäre Hilfen
- Hilfen zur Ermöglichung des Verbleibens im eigenen Zuhause (z.B. Wohnberatung, haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe

Die Beratung findet persönlich vor Ort, in den Dienststellen oder telefonisch statt und ist kostenlos und trägerunabhängig. Es werden betroffene Menschen, deren Angehörige sowie andere beteiligte Personen aus dem persönlichen Umfeld beraten. Des Weiteren erfolgen regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Sozialdiensten und Ärztinnen und Ärzten der Krankenhäuser, den Pflege- und Krankenkassen sowie den Leistungserbringern der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung.

Im Jahre 2023 wurden 1.169 Personen durch die Mitarbeitenden der Pflegeberatung in unterschiedlicher Intensität beraten. Durch diese Unterstützungsleistungen konnte in vielen Fällen den Menschen ein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Gegenüber den Vorjahren ergibt sich ein leichter Zuwachs.

Die Aufgabe der Pflegeberatung ist in den vergangenen Jahren deutlich schwieriger geworden, da sowohl im Bereich der freien Plätze als auch der Verfügbarkeit von Pflegediensten die Kapazitäten stark ausgelastet sind. Dieses Problem wird sich voraussichtlich durch den Mangel an Pflegekräften und den demographischen Wandel noch weiter verstärken. Ebenso ist von einem wachsenden Beratungsbedarf auszugehen.

PFLEGESTÜTZPUNKTE

Die seit dem 01.11.2009 bestehenden Pflegestützpunkte sind ein gemeinsames Beratungsangebot des Kreises und der Pflegekassen im Kreis Steinfurt. Pflegestützpunkte bündeln Informationen zu speziellen Angeboten und Ansprechpartnern in einer Region und stellen diese den Ratsuchenden zur Verfügung. Sie geben Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme sozialer Leistungen, insbesondere zu den Sozialgesetzbüchern SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB XI Soziale Pflegeversicherung und SGB XII Sozialhilfe.



NETZWERK PFLEGEBERATUNG

Die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen und der Mangel an Arbeitskräften im Bereich Pflege führt zu einer stetig schwieriger werdenden Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf im Kreis Steinfurt. Die Sicherung der Pflege in der Zukunft gehört zu den größten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2023 auf Initiative des Kreises Steinfurt und des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz das „Netzwerk Pflegeberatung“ im Kreis Steinfurt neu geschaf-

fen. Ziel dieses Gremiums ist es, durch stärker vernetzte Strukturen in der Pflegeberatung eine Verbesserung der Versorgungssituation herbeizuführen.

Ein kontinuierlicher Informationsaustausch innerhalb des Netzwerkes soll neben fallbezogenen Kontakten u. a. durch halbjährliche Treffen mit allen Mitgliedern erreicht werden. Eine Auftaktveranstaltung hat im Herbst 2023 stattgefunden. Neben dem allgemeinen Informationsaustausch wurden Themenschwerpunkte erarbeitet.

WOHNEN

WOHNBERATUNG

Seit Anfang des Jahres 2014 bietet der Kreis Steinfurt eine Wohnberatung mit folgenden Schwerpunkten an:

- Persönliche Beratung über die barrierefreie Gestaltung der Wohnung
- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Wohnraumanpassung bei Demenz
- Hausbesuche zur Planung sinnvoller baulicher Veränderungen
- Unterstützung bei der Antragstellung

Die Wohnberatung erfolgt in Kooperation zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Rheine e.V. mit regionalen Zuständigkeiten. Die Kooperation zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Rheine e.V. wurde per Beschluss der Politik in 2023 für weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2028 verlängert. Im Jahr 2023 erfolgten durch die Wohnberatung des Kreises Steinfurt insgesamt 216 Beratungen. Diese umfassen alle persönlichen Beratungen, Hausbesuche und ggfs. Institutionsberatungen. Darüber hinaus erfolgten 51 telefonische Beratungen.

LANDESINITIATIVE: ENDLICH EIN ZUHAUSE!

Mit der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ entwickelte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit NRW in 2019 ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit. Ziel der Landesinitiative ist es, wohnungslosen Menschen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ihren Wohnraum behalten können.

In Abstimmung mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Ibbenbüren e.V., dem Caritasverband Rheine e. V. und dem Caritasverband Emsdetten-Greven e. V. beantragte die Kreisverwaltung Steinfurt beim Land Nordrhein-Westfalen Fördermittel im Rahmen der Landesinitiative. Das MAGS NRW sowie die Bezirksregierung Arnsberg bewilligten den Projektantrag, so dass im Januar 2020 mit der praktischen Umsetzung begonnen werden konnte. Das Projekt lief bis zum 31.12.2022. Jeder Träger konnte jeweils eine Vollzeitstelle besetzen.

Folgende konzeptionellen Schwerpunkte werden umgesetzt:

- Menschen können im Kreis Steinfurt Anlaufstellen nutzen, an die sie sich wenden können, wenn sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

- Im Rahmen der Einzelfallhilfe können betroffene Menschen auf Unterstützung in Form von Information, Beratung und aufsuchende Hilfe zugreifen. Weiterhin wird aktuell wohnungslosen Menschen Begleitung und Unterstützung bei der Wohnraumakquise angeboten.
- Präventive, zeitnahe niedrigschwellige Unterstützung zur Sicherung des Wohnraumes stellt einen weiteren wesentlichen Baustein der Projektumsetzung dar.
- Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft, Vermietern und Wohnungsgesellschaften. Die bereits vorhandene, bisherige Zusammenarbeit der jeweiligen Träger mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft wird weiter ausgebaut mit dem Ziel, gemeinsame Kooperationsvereinbarungen zu schließen und verbindliche Austauschgremien zu installieren.
- Zum 01.09.2020 erfolgte die Umsetzung des zweiten Förderbausteins im Kreis Steinfurt. Zur Stärkung der Suchtberatung für Wohnungslose Menschen stehen der Suchtberatung des Caritasverbandes Rheine sowie der Jugend- und Drogenberatung Rheine bis zum 31.07.2024 jeweils eine 0,5 Personalstelle zur Verfügung.

Seit dem 01.01.2023 erfolgt die Finanzierung des „Kümmererprojektes“ der Landesinitiative durch Mittel des europäischen Sozialfonds (ESF).

Das Projekt wird bis zum 31.12.2025 unverändert fortgesetzt.



SOZIALE DIENSTE

SOZIAL- PSYCHIATRISCHER DIENST

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein kommunaler Dienst für alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger mit psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden psychosozialen Problematiken. Er ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung und ist sowohl beratend als auch steuernd tätig.

Der Sozialpsychiatrische Dienst stellt durch seine Arbeit ein Erst- und ein Letztangebot in der Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt sicher. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Vorsorge, die Krisenintervention und die Nachsorge. Im Rahmen der Vorsorge sollen durch Hausbesuche, Sprechstunden und die Vermittlung von weiterführenden Hilfen Krisen und Klinikaufenthalte vermieden werden. Im Falle von Kriseninterventionen wird der Sozialpsychiatrische Dienst an Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen beteiligt. Mit der Nachsorge werden Menschen nach einem Klinikaufenthalt bei der Rückkehr in den Lebensalltag begleitet.

Durch die aufsuchende Beratungstätigkeit bietet der Dienst seinen Zielgruppen eine schnelle und niedrigschwellige Unterstützung an. Zielgruppen sind insbesondere:

- Menschen mit akuten und chronischen psychischen Erkrankungen, wie z. B. Psychosen, Depressionen, bipolaren Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, akuten Belastungsstörungen, gerontopsychiatrischen Erkrankungen
- Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Menschen mit stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen
- Menschen in einer psychischen Krise mit einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung oder der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer ohne Hinweis auf Gefährdungstatbestände
- Angehörige, Freunde und Bekannte der betroffenen Menschen.

Im Jahre 2023 nahmen 1.691 betroffene Menschen dieses Angebot in Anspruch.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung und erbringt seine Leistungen in enger Kooperation und Vernetzung mit anderen Diensten, Verbänden und Einrichtungen. Im Rahmen der Verbund- und Gemeinwesen orientierten Arbeit organisiert und moderiert der Sozialpsychiatrische Dienst die Sektorenkonfe-

renzen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Steinfurt.

Der Dienst erlebt in den letzten Jahren eine kontinuierliche hohe Nachfrage hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen. Neben den bekannten Zielgruppen melden sich zu dem auch Menschen, die bislang noch nicht im Kontakt zum sozialpsychiatrischen Hilfesystem standen. Isolation, Rückzug, Inflation, Wirtschaftskrisen, weltpolitische Krisen gesundheitliche Sorgen, innerfamiliäre Konflikte, Verlust wichtiger Bezugspersonen und Zukunftsängste führen dazu, dass Menschen, die bislang hinsichtlich ihrer Vulnerabilität für psychische Probleme eher „unauffälliger“ waren, unseren Fachdienst anfragen.

Weiterhin wird in der Beratungsarbeit ein deutlicher Anstieg von Klientinnen und Klienten mit einer Angst- und/oder Depressionserkrankungen wahrgenommen. In der Folge steigt auch der Bedarf an ambulanter psychiatrischer Behandlung und ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Aktuell müssen Klientinnen und Klienten für eine psychiatrische Behandlung eine monatelange Wartezeit in Kauf nehmen. Auf den Beginn einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung warten sie bis zu einem Jahr oder länger. Viele unserer Klientinnen und Klienten sind in dieser Übergangszeit auf Unterstützung und Entlastungsgespräche durch den Sozialpsychiatrischen Dienst angewiesen.

SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG

Die kommunale Schwangerschaftsberatung ist seit Jahren zentrale Anlaufstelle für werdende Mütter, Väter und Familien im gesamten Kreisgebiet. Mit über 1400 Beratungsfällen im Jahr 2023 entspricht die Anzahl der Ratsuchenden annähernd der des Vorjahres und macht den hohen Beratungsbedarf deutlich.

Das wohnortnahe Sprechstundenangebot in acht Städten zeichnet die Beratungsstelle aus und ermöglicht so auch im Flächenkreis Steinfurt einen niedrighschwelligem Zugang zu umfassender fachliche Beratung.

Wir bieten Unterstützung bei allen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen bzw. Problemen rund um Schwangerschaft und Geburt, zudem werden weitreichende finanzielle Hilfen vermittelt, etwa aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ oder dem kreiseigenen Sonderfonds. Darüber hinaus finanziert der Kreis über einen eigens eingerichteten Verhütungsfonds Langzeitverhütungsmittel für Frauen/Paare mit geringem Einkommen und besonderer Notlage und ermöglicht ihnen so eine selbstbestimmte Familienplanung. Mit über 25% ist der Anteil der Beratungen zur Empfängnisverhütung und Familienplanung nach wie vor hoch.

Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begleiten wir auch Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken und eine Beratungsbescheinigung wünschen. In einfühlsamer und vertraulicher Beratungsatmosphäre werden die Betroffenen in ihrer

individuellen Lebenssituation umfassend unterstützt und über mögliche Hilfen informiert.

Die besonderen Herausforderungen dieser Zeit haben 2023 die Beratungsarbeit geprägt. Zukunftsängste und finanzielle Belastungen bestimmen aktuell den Alltag vieler Ratsuchenden und wirken sich auf Entscheidungsprozesse aus.

So benennen 67% der Ratsuchenden in der Konfliktberatung ihre schwierige wirtschaftliche und soziale Situation. Auch die dramatische Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt stellt für fast 52% der Frauen einen belastenden Faktor im Schwangerschaftskonflikt dar.

Neben der Beratung im Einzelfall nimmt die Prävention und sexuelle Bildung an Schulen weiterhin einen wichtigen Stellenwert im Beratungsstellenprofil ein.

Das gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendarbeit und Sexualpädagogik der AWO entwickelte Projekt „Liebesleben“ wurde 2023 an fast 100 Schulen im Kreisgebiet durchgeführt und damit über 2500 Schüler und Schülerinnen erreicht.

Ergänzt wird dieses Angebot durch das „Babybedenkzeit“-Projekt zur verantwortlichen Elternschaft. Hier stehen den Jugendlichen vier Computerpuppen zur Verfügung, die die Möglichkeit bieten, den Alltag mit einem eigenen Baby realistisch einzuschätzen.

Bei Interesse finden Sie ausführlichere Informationen in dem gesonderten Erfahrungsbericht der Beratungsstelle.

SCHULDNERBERATUNG

Die Aufgaben der Schuldnerberatung im Kreis Steinfurt werden von den Beratungsstellen der freien Träger und dem Kreis Steinfurt in definierten Sektoren wahrgenommen.

Die Beratungsstelle des Kreises Steinfurt ist zuständig für die Kommunen Greven, Lengerich, Lienen und Tecklenburg.

Die Schuldnerberatung hat folgende Aufgaben:

- Beratung, Aufklärung und Unterstützung überschuldeter Menschen
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Forderungen
- Informationen und Hilfestellung bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Beratung und Unterstützung bei drohender Einstellung der Energieversorgung oder drohenden Wohnverlustes sowie weitere existenzsichernde Maßnahmen
- Ausstellen von Pfändungsschutzkonto-bescheinigungen
- Haushalts- und Budgetberatung
- Erstellung eines Entschuldungsplanes und Führung von Vergleichsverhandlungen
- Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (ASB) und Ausstellen der Bescheinigung des Scheiterns über den ASB
- Erstellung der Antragsformulare für das Insolvenzverfahren

Die Leistungserbringung unserer Beratungsstelle ist für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt kostenfrei.

Durch die Schuldnerberatung des Kreises Steinfurt erfolgten im Jahr 2023 folgende Beratungen:

- | | |
|----------------------------------|-----|
| • Schuldnerberatungen | 298 |
| • Verbraucherinsolvenzberatungen | 179 |
| • Informationen, Kurzberatungen | 121 |

Im Jahr 2023 ist es im Zuge einer Förderung zur Stärkung der Insolvenzberatung durch das Land NRW zu einem Stellenzuwachs der Beratungsstellen im Kreis Steinfurt gekommen. Im Rahmen dessen ist seit dem 01.05.2023 eine Beraterstelle von 0,5 VZÄ der kreiseigenen Beratungsstelle hinzugekommen.

Die Armutsquote lag in Deutschland im Jahr 2023 bei 16,6% (bzw. 14,1 Mio. Menschen). Besonders betroffen sind Alleinerziehende, kinderreiche Familien und Menschen mit schlechten Bildungsabschlüssen. Unter Alleinerziehenden lag die Armutsquote bei 43,2% und damit signifikant höher als im Durchschnitt.

Bzgl. der Klientinnen und Klienten, die zu uns kommen, konnten wir vermehrt feststellen, dass die Fälle immer komplexer werden. So waren zunehmend Multiproblemfälle vorhanden. In diesen Fällen gilt es zunächst, eine Vielzahl von Problematiken anzugehen bevor die eigentliche Entschuldung überhaupt stattfinden kann. Hierbei kommt der Thematik des Kindesunterhalts oft eine besondere Bedeutung zu, ohne dessen Klärung eine Entschuldung nicht stattfinden kann. Wir beobachten hier oftmals eine Überforderung unserer Klientinnen und Klienten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass mehr Menschen aus der Mittelschicht den Weg zu uns finden.

Auch hieraus resultiert die neue Komplexität, die wir zunehmend bei unseren Beratungen feststellen können.

Anhaltend hoch ist die Anzahl an Pfändungsschutzkontobescheinigungen, die jährlich auszustellen sind, um eine Kontosperrung abzufedern. Ihre Anzahl (165 in 2023) ist in weniger als 24 Monaten um 77 Prozent angestiegen. Große Probleme bereiten uns immer wieder die Fälle, in denen die Kreditinstitute die Umwandlung in ein Pfän-

dungsschutzkonto ablehnen. Trotz klarer entsprechender gesetzlicher Normierung kommt dies sogar relativ häufig vor und bindet entsprechend viel Zeit, da es gilt, eine Lösung zu finden in einer für unsere Klientinnen und Klienten existenzbedrohenden Lage. In diesem Zusammenhang stellen wir auch immer wieder fest, dass selbst wenn die Umwandlung erfolgreich verlaufen ist, diese an Bedingungen (Zahlungen) geknüpft wurde, die rechtswidrig und u. U. existenzbedrohend sind.

EHRENAMTLICHE SCHULDNERBERATUNG

Die ehrenamtliche Schuldnerberatung gliedert sich in zwei Bereiche. Interessierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich entweder direkt in der Arbeit mit verschuldeten Familien oder präventiv als Informationsvermittelnde in den Schulen des Kreises Steinfurt engagieren.

Das Präventivprojekt „Ohne Moos nix los“ ist weiterhin eine feste Größe in den Schulen und wird dementsprechend gut nachgefragt. Besucht werden hauptsächlich die Klassen 8, 9 und 10 sowie Berufskollegs und vereinzelt weitere Bildungseinrichtungen für junge Erwachsene.

In Kurzvorträgen und Arbeitsgruppen führen die Ehrenamtlichen die Schülerinnen und Schüler dabei in die Themen Mobilfunkkosten und -verträge, Versicherungen, Lebensführungskosten und Umgang mit Schulden ein.

Im Schnitt werden im Jahr ca. 150 Klassen erreicht von acht ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Das Interesse ist weiterhin ungebrochen, jedoch

werden Terminierungen immer schwieriger. Die Schulen haben zunehmend mehr Aufgaben zu bewältigen und somit muss das Thema „Prävention“ manchmal trotz Interesses zurückstehen oder es müssen teilweise Termine abgesagt werden. Die Akquise und Einbindung neuer Ehrenamtlicher ist trotz großen Interesses an unserem Projekt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Fachlich gute und engagierte Kräfte werden überall gesucht und wir stellen fest, dass diese oftmals gleich mehrere Ehrenämter wahrnehmen und dementsprechend die Einbindung zeitlich gut geplant sein will. Gleichzeitig profitieren wir hier natürlich auch vom guten Know how unserer Ehrenamtlichen.

In den Schulen selbst stellen diese aber auch immer öfter fest, dass das Niveau der Schülerinnen und Schüler inzwischen sehr weit auseinanderklafft. Dementsprechend sind die Module in ihrem Umfang an das jeweilige Potenzial der Klassen anzupassen. Insofern kommt auch unserem Schulmüden-Projekt „Bist du was, dann hast du was...?“, das ursprünglich durch das Land NRW im

Rahmen der Kommunalen Präventionskette des Kreises Steinfurt gefördert wurde, noch Bedeutung zu, da die hierbei angesprochene Zielgruppe der armutsgefährdeten Kinder besondere Ansprache und zielgerichtete Inhalte benötigt. Dem entgegenzuwirken stellt sich als zunehmend wichtig heraus. Immerhin hat der Niedriglohnsektor stark zugenommen. Unsere Beratungsstelle möchte diese Gruppe weiterhin in den Blick nehmen, da gerade sie unsere präventiven Angebote benötigen - wie uns auch immer wieder rückgemeldet wird.

Im sogenannten Familienbereich gehen die Ehrenamtlichen direkt in verschuldete Familien und helfen diesen in den meisten Fällen zunächst einmal, einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu erlangen. Das heißt, es werden Unterlagen sortiert, Briefe zusammen geöffnet usw.. Auch werden Behördengänge zusammen bewältigt

und Anträge gestellt oder Banken zusammen aufgesucht. Häufig geht es auch einfach darum, sich Zeit zu nehmen, um die Lage genauer zu erörtern und über das Problem sprechen zu können. So kann der erste Druck aus einer angespannten Problemlage genommen werden. Sie stehen stets in enger Kooperation mit der jeweiligen hauptamtlichen Beratungsperson und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen Klienten und dem Berater bzw. der Beraterin.

Im Schnitt werden jährlich ca. 50 Familien besucht von weiteren sieben ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Durch die erhöhte Anzahl an Multiproblemfällen kommt es auch hier zu einem vermehrten Einsatz unserer Ehrenamtlichen in den Familien. Sie stellen eine große Unterstützung für uns dar und unseren Klienten sind sehr dankbar für den großen zeitlichen Einsatz, den diese leisten.



BETREUUNGSBEHÖRDE

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können, kann das zuständige Amtsgericht eine rechtliche Betreuung einrichten.

Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag der Betroffenen oder auf Anregung von Dritten. Bei einer körperlichen Behinderung kann der Antrag auf Betreuung nur von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Hilfe nicht auf andere Weise, wie z. B. durch die Unterstützung von Familienangehörigen, Bekannten, dem Freundeskreis oder auch durch ambulante Dienste erfolgen kann. Eine Betreuerbestellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Betroffenen vor Eintritt des Betreuungsfalles Vorsorgemaßnahmen (z. B. Vorsorgevollmacht) getroffen haben. Gegen den freien Willen Volljähriger darf keine Betreuung eingerichtet werden.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der betroffenen Menschen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen und Vorstellungen orientieren, in den Mittelpunkt. Zum 01.01.2023 ist eine umfangreiche Betreuungsrechtsreform in Kraft getreten, die die Aufgaben der Betreuungsbehörde deutlich erweitert hat. Somit bietet die Betreuungsbehörde des Kreises Steinfurt mittlerweile folgende Dienstleistungen an:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuer/innen und Bevollmächtigten
- Beratungsangebot für betroffene Menschen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
- Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern/innen und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsorganisationsgesetzes und des Landesbetreuungsgesetzes
- Registrierung neuer Berufsbetreuer
- Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern

STATISTIK UND ZAHLEN

Im Kreis Steinfurt waren zum Jahresende 2023 insgesamt 6783 rechtliche Betreuungen eingerichtet. Im Jahr 2023 erfolgten insgesamt 1.821 Sachverhaltsermittlungen, 25 Vorführungen bzw. Zuführungen zu Anhörungen, Begutachtungen oder Unterbringungen und 292 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde. Jede Sachverhaltsermittlung erfordert Gespräche mit dem betroffenen Menschen und dessen Angehörigen, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegediensten etc. Die Anfragen zur Sachverhaltsermittlung stiegen bedingt durch die Betreuungsrechtsreform erheblich an.

Die Betreuungsbehörde hat als Stammbehörde 102 berufliche Bestandsbetreuer/innen mit Sitz im Kreisgebiet registriert. Zudem wurden neun vorläufige Registrierungen ausgesprochen. Diese Betreuer/innen müssen bis zum 30.06.2025 noch die seit der Reform erforderliche Sachkunde nachweisen.

Ein besonderes Augenmerk gilt weiterhin der Gewinnung neuer Berufsbetreuer/innen. Die älter werdende Bevölkerung, die Zunahme von psychischen Erkrankungen und die anstehenden Berentungen langjähriger Berufsbetreuer/innen führten in den letzten Jahren zu einem steigenden Bedarf an neuen beruflichen Betreuungspersonen. Gleichzeitig nahm der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen seit 2016 von 54 % auf nunmehr 43 % ab. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, diese Entwicklung zu beobachten und durch die Akquise neuer Betreuungspersonen für den nötigen Ausgleich zu sorgen. Im vergangenen Jahr konnten so fünf Personen von 12 Interessierten ihre freiberufliche Tätigkeit als Berufsbetreuer/in im Kreis Steinfurt beginnen. Die Zahl der Interessierten ist bedingt durch die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Reform, der neu geforderten Sachkunde vor dem Start der Tätigkeit und der seit Jahren unveränderten Betreuervergütung im vergangenen Jahr sehr gering gewesen.

Der Kreis Steinfurt hat in 2023 für die Zeit ab dem 01.01.2024 die Fortsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen in Trägerschaften des Caritasverbandes Steinfurt e.V., des Caritasverbandes Rheine e.V., des Sozialdienstes katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und der Diakonie WesT e.V. für die Menschen im Kreis Steinfurt für weitere fünf Jahre vereinbart.

FESTSTELLUNG DER SCHWERBEHINDERTENEI- GENSCHAFTEN NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

Menschen mit Behinderung erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, wenn der festgestellte GdB mindestens 20 beträgt. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Steinfurt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, so werden folgende Merkmale in den Schwerbehindertenausweis eingetragen:

„G“	erhebliche Gehbehinderung
„aG“ –	außergewöhnliche Gehbehinderung
„B“ –	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
„H“ –	Hilflos
„Bl“ –	Blind
„Gl“ –	Gehörlos
„RF“ –	Rundfunkbeitragsermäßigung

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung möglich ist, wie z.B. bei Krebserkrankungen. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können. Wesentliche Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- Besonderer Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts
- Steuerfreibetrag

In Abhängigkeit von dem im Ausweis eingetragenen Merkzeichen gibt es weitere Nachteilsausgleiche, wie zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr
- Ermäßigung oder Befreiung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterungen
- Rundfunkbeitragsermäßigung

Darüber hinaus werden oftmals weitere Vergünstigungen von Dritten angeboten wie:

- Ermäßigung bei Eintrittspreisen
- Preisnachlass beim Neuwagenkauf
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs
- Rufsystem an Tankstellen und Autobahnraststätten
- Zentralschlüssel für Behindertentoiletten.

Die Angebotspalette ist vielfältig und abhängig von der Bereitschaft der Anbieter, Menschen mit Behinderungen eine Vergünstigung zu gewähren.

Im Kreis Steinfurt leben 99.516 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 56.885 schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

GdB	<30	30	40	50	60	70	80	90	100
Anzahl Personen	10.899	20.776	10.956	21.009	8.607	5.571	7.236	2.618	11.844

ANTRAGSVERFAHREN IM SCHWERBEHINDERTENRECHT 2020 – 2023

	2020	2021	2022	2023
Erstanträge	3.894	3.928	4.270	5.203
Änderungsanträge	4.745	4.432	4.522	5.314
Nachuntersuchungen	2.318	2.357	2.306	2.392
Widersprüche	1.927	1.506	1.662	2.031
Gesamt	12.884	12.223	12.760	14.940
Klagen	307	217	238	250

Die Corona-Pandemie hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fallzahlen. Seit 2022 ist wieder ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Antragszahlen im Jahr 2023 lagen deutlich über den Antragszahlen der vergangenen Jahre. Die Zahl der Erstanträge im Jahr 2023 mit 5203 Anträgen ist die höchste Antragszahl der vergangenen neun Jahre. Erste Prognosen lassen erwarten, dass die Antragszahlen im Jahr 2024 erneut steigen werden.

Subjektiv betrachtet stellen wir fest, dass zunehmend Menschen mit psychischen Erkrankungen einen Antrag auf Schwerbehinderung stellen. Hiervon scheint vor allem die jüngere Generation betroffen zu sein.

Durch die teilweise Aussetzung der Gerichtsverfahren während der Corona-Pandemie hat sich die Zahl der unerledigten Klageverfahren erhöht.

Zum Stichtag 31.12.2022 hatte sich diese gegenüber dem Stichtag 31.12.2020 von 481 auf 420 verringert. Auch bedingt durch die gestiegenen Antragszahlen hat sich die Zahl der unerledigten Streitverfahren zum Stichtag 31.12.2023 auf 488 erhöht.

Durch die Einführung der vollelektronischen Akte im Jahr 2019 konnten sowohl Antragstellende als auch die betroffenen Mitarbeitenden profitieren. Auskünfte können nunmehr von allen Mitarbeitenden mit einem Blick in die elektronische Akte erteilt werden.

Übersicht der Aufwendungen und Erträge der Sachbereiche des Amtes für Soziales und Pflege

Jahr	2021	2022	2023
Hilfe zum Lebensunterhalt Hilfe zur Gesundheit			
Ordentliche Aufwendungen	7.850.713 €	8.388.835	9.071.889
Ordentliche Erträge	887.666 €	722.651	711.189
Zuschussbedarf	6.963.047 €	7.666.184	8.360.700
Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			
Ordentliche Aufwendungen	43.684.702 €	46.405.568	52.024.013
Ordentliche Erträge	43.649.726 €	46.338.570	51.473.062
Zuschussbedarf	34.976 €	66.998	550.951
Leistungen bei Behinderungen			
Ordentliche Aufwendungen	10.045.695 €	11.191.998 €	11.815.732 €
Ordentliche Erträge	2.647.520 €	1.403.483 €	1.603.365 €
Zuschussbedarf	7.398.175 €	9.788.515 €	10.212.367 €
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit			
Ordentliche Aufwendungen	45.317.663 €	37.118.814	39.137.205
Ordentliche Erträge	6.683.065 €	4.263.867	4.503.671
Zuschussbedarf	38.634.598 €	32.854.947	34.633.534
Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Beruf			
Ordentliche Aufwendungen	458.149 €	433.926 €	523.836 €
Leistungen des Amtes für Ausbildungsförderung (Schüler BAföG)			
Transferaufwendungen	3.299.735 €	2.952.934 €	3.077.712 €
Psychosoziale Dienste			
Ordentliche Aufwendungen	4.432.458 €	4.914.376 €	3.045.382 €
Ordentliche Erträge	1.474.443 €	1.245.911 €	1.391.451 €
Zuschussbedarf	2.958.015 €	3.668.465 €	1.653.930 €
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft			
Ordentliche Aufwendungen	1.728.464 €	1.878.437 €	2.080.978 €
Ordentliche Erträge	1.868.078 €	1.838.563 €	2.045.910 €
Zuschussbedarf	+139.614 €	39.874 €	35.068 €

Herausgeber
Kreis Steinfurt | Der Landrat
Amt für Soziales und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
02551 69 0
www.kreis-steinfurt.de

Redaktion
Roswitha Reckels
Leitung Amt für Soziales und Pflege
Sekretariat
02551 69 1605

Stand: Juli 2024

